

Versicherungsbedingungen und Informationen zur Kfz-Versicherung

Inhalt:

- I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mit den Besonderen Bedingungen und Klauseln**
- II. Produktinformationsblatt**
- III. Vertragsinformation**
- IV. Information zur Kommunikation auf digitalem Weg**
- V. Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzerklärung**
- VI. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**
- VII. Erklärung des Vollmachtgebers**

Zusätzliche Informationen zu den Versicherungsbedingungen und Informationen zur KFZ-Versicherung

1a. Wer ist Ihr Versicherer?

Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

"Versicherer" , "wir" oder "uns" bezeichnet in folgenden Punkten den vorstehend Risikoschutz bietenden Versicherer:

- I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mit den Besonderen Bedingungen und Klauseln
- II. Produktinformationsblatt
- III. Vertragsinformation
- VII. Vollmachtserklärung des Risikoträgers

1b. Weitere maßgebliche Anschrift

Neodigital Versicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

In folgenden Punkten bezeichnet "wir" oder "uns" die Neodigital Versicherung AG:

- IV. Information zur Kommunikation auf digitalem Weg
- V. Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzerklärung

Bitte beachten Sie zu unten aufgeführter Mitteilung, dass Neodigital bei Verletzung einer gesetzlichen Anzeigepflicht im Rahmen der erteilten Vollmacht für den Versicherer als Risikoträger tätig wird. **"Wir" und "uns" bezeichnet deswegen hier den Risikoträger ggf. vertreten durch die Neodigital Versicherung AG.**

- VI. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - NEO M

A Die Leistungen Ihrer Kfz-Versicherung

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.1.6 Mallorca-Police
- A.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Versicherte Schadenereignisse in der Teilkasko
- A.2.3 Versicherte Schadenereignisse in der Vollkasko
- A.2.4 Wer ist versichert?
- A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.6 Was leisten wir im Schadenfall?
- A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung
- A.2.8 Verpflichtung Dritter
- A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?
- A.2.10 In welchen Fällen wir unsere Leistung zurückfordern

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

- A.3.1 Was ist versichert?
- A.3.2 Wer ist versichert?
- A.3.3 Versichertes Fahrzeug
- A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.3.5 Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall – bereits ab Ihrer Haustür
- A.3.6 Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung
- A.3.7 Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung
- A.3.8 Hilfe bei Verletzung, Krankheit oder Tod ab 50 km Entfernung
- A.3.9 Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung
- A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?
- A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen
- A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.4 Fahrerschutz – bei einem Personenschaden

- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.4.4 Welches Recht gilt?
- A.4.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für eine mitversicherte Person
- A.4.7 Wenn Sie dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern können
- A.4.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

A.5 Auslandsschadenschutz - besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

- A.5.1 Was ist versichert?
- A.5.2 Wer ist versichert?
- A.5.3 Versichertes Fahrzeug
- A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.5.6 Welches Recht gilt?
- A.5.7 Was ist nicht versichert?
- A.5.8 Wenn Sie dieselbe Hilfe von einem Dritten fordern können
- A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für mitversicherte Personen

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung

- A.6.1 Was ist versichert?
- A.6.2 Wer ist versichert?
- A.6.3 Versichertes Fahrzeug
- A.6.4 Versicherungssummen und Höchstzahlung
- A.6.5 Wo besteht Versicherungsschutz?
- A.6.6 Was ist nicht versichert?
- A.7 - nicht belegt -

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Vertragsschluss
- B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.3 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsperiode
- C.5 Überweisung statt Lastschrift

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kasko
- E.4 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung
- E.5 - nicht belegt -
- E.6 - nicht belegt -
- E.7 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Bedingungsänderung

- G.1 Vertragsdauer und Versicherungsjahr
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.6 Bedingungsänderung

H Fahrzeugzulassung und Fahrzeugverkauf

- H.1 Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs
- H.2 Fahrzeug mit Saisonkennzeichen
- H.3 Versicherungsschutz bei Zulassungsfahrten
- H.4 Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung
- H.5 Veräußerung des Fahrzeugs
- H.6 Wagniswegfall

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen
- I.2 Einstufung bei Vertragsbeginn
- I.3 Jährliche Neueinstufung
- I.4 Rabattschutz – ein Schaden ist bei uns frei
- I.5 Rückstufung vermeiden
- I.6 Unterbrechung des Versicherungsschutzes
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Beitragsänderung

J.2 Kündigungsrecht

J.3 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

K.2 Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen

K.4 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

SF-Tabellen

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Vorab

Einleitung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir sind Ihr Kfz-Versicherer.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Vereinbarung:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung (Teilkasko oder Vollkasko)
- Schutzbrief
- Fahrerschutzversicherung
- Auslandsschadenschutz

Die Verträge zu diesen Versicherungsarten sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist mitversichert:

- Kfz-Umweltschadenversicherung

In der Kasko ist mitversichert:

- Differenzkasko

Außerdem können Sie mit uns vereinbaren:

- Werkstattbindung
- Rabattschutz

Welchen Versicherungsschutz Sie mit uns vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Mit **Fahrzeug** ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Das kann ein Kfz, aber auch ein Anhänger sein. Versicherbar sind auch Fahrzeuge mit automatisierter oder autonomer Fahrfunktion.

Nicht versicherbar sind folgende Fahrzeuge:

- Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge,
- gewerblicher Güterverkehr,
- Fahrzeuge des Kfz-Handels, des Kfz-Handwerks und der Kfz-Hersteller,
- Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind.

Kfz-Versicherung ist technikoffen

Die Technik von Fahrzeugen entwickelt sich stetig und immer schneller weiter. Beispielsweise beim **Automatisierungsgrad**. **Fahrerassistenzsysteme**, wie der Einpark- oder Notbremsassistent, unterstützen Sie heute schon beim Fahren. Möglicherweise verfügt Ihr Fahrzeug sogar über eine **automatisierte Fahrfunktion**? Oder das Fahrzeug fährt künftig **autonom**, also ganz ohne Fahrer? **Die Kfz-Versicherung schützt.**

Ein weiteres Beispiel für die dynamische Entwicklung der Technik: Auch die **Antriebsarten von Fahrzeugen** verändern sich. Ihre Kfz-Versicherung schützt unabhängig davon. Auch bei einem **Elektro- oder Hybridfahrzeug**.

- **Beispielsweise** bei einem Verkehrsunfall in der **Kfz-Haftpflichtversicherung**. Mögliche Ursache eines Verkehrsunfalls kann ein Fahrfehler sein, aber es kommen auch andere Ursachen in Frage, z. B.:
 - Die Sensoren Ihres Fahrzeugs versagen.
 - Ein Hacker verändert die Software Ihres Fahrzeugs.

Schädigt Ihr Fahrzeug deshalb eine andere Person oder fremdes Hab und Gut, dann bezahlen wir den Schaden an Ihrer Stelle. Auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen und des Gesetzes.

- Durch neue Technik verfügen Fahrzeuge über immer mehr aufwendige Hard- und Software. Die **Kasko** schützt Hard- und Software Ihres Fahrzeugs. Unabhängig vom Automatisierungsgrad.

- Der **Fahrerschutz** hilft, wenn Fahrer und die anderen Insassen Ihres Fahrzeugs bei einem Verkehrsunfall **verletzt** oder getötet werden. Etwa, weil der Notbremsassistent versagt hat. Dann ersetzen wir im vereinbarten Umfang z. B. Pflegeleistungen (vermehrte Bedürfnisse), wenn niemand anderes für den Schaden aufkommt.

Beispiele:

- **Kasko:** Der Akku zum Antrieb des Fahrzeugs ist genauso versichert wie die anderen Bestandteile des Fahrzeugs. Wenn beispielsweise das Fahrzeug brennt oder in der Vollkasko ein Verkehrsunfall passiert. Droht nach einem in der Kasko versicherten Schadenereignis eine Entzündung des Fahrzeugs? Dann übernehmen wir für eine gewisse Zeit Kosten, um es sicher abzustellen. Beispielsweise in einem Hochvolt-Container. Außerdem bieten wir in bestimmtem Umfang Versicherungsschutz für Ihre private Ladeausrüstung.

- **NEO L Leistungserweiterung** (falls vereinbart): Die Eigenschadenversicherung schützt Ihr Hab und Gut. Falls sich beispielsweise der Akku Ihres Pkw entzündet und der Brand auf andere Sachen überspringt, die Ihnen gehören, wie Carport oder Garage.

- Der **Schutzbrief** ist Hilfe für unterwegs:
 - Wir unterstützen Sie, wenn der Antriebs-Akku ausfällt. Und transportieren das liegengeliebene Fahrzeug zur nächsten Ladestation. Damit Sie den Antriebs-Akku dort aufladen können.
 - Wir übernehmen Kosten für eine bestimmte Zeit: Wenn der Antriebs-Akku beispielsweise in einem Hochvolt-Container gesichert werden muss. Weil die Entzündung des Akkus droht.

Die Kfz-Versicherung ist technikoffen und schützt auch in Zukunft. Näheres zu den einzelnen Versicherungsarten finden Sie in diesen Versicherungsbedingungen. Dort sind die genauen Leistungsvoraussetzungen beschrieben. Und in welchen Fällen wir nicht oder nur teilweise leisten.

Klimawandel und Kfz-Versicherung

Das Klima ändert sich. Extreme Wetterereignisse nehmen zu. Versicherungen schützen vor den finanziellen Folgen, die auch durch solche Ereignisse entstehen können. Das gilt auch für die Kfz-Versicherung. Je nach Zuschnitt des Versicherungsschutzes gleicht sie Schäden an Personen, Hab und Gut, der Infrastruktur oder der Artenvielfalt finanziell aus.

Beispiele:

- Die **Teilkasko** schützt, wenn das eigene Fahrzeug u. a. durch Naturgewalten beschädigt oder zerstört wird. Beispielsweise durch Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben oder Lawinen. Sie ersetzt den Fahrzeugschaden im vereinbarten Umfang. Auch die **Vollkasko** hilft in diesen Fällen. Denn die Leistungen der Teilkasko sind in der Vollkasko enthalten. Darüber hinaus sind in der Vollkasko im vereinbarten Umfang auch Schäden an Ihrem Fahrzeug durch einen Unfall versichert. Ein Unfall kann auch durch Wetterereignisse verursacht werden. Etwa durch Aquaplaning, Blitzeis oder Nebel.

- Ihre **Kfz-Haftpflichtversicherung** schützt ebenfalls bei Naturereignissen und Extremwetter, und zwar mittelbar. Denn die Ursache eines versicherten Verkehrsunfalls können auch Naturgewalten sein. Etwa wenn Hagel, Starkregen oder Nebel die Sicht behindern. Und Ihr Fahrzeug deswegen fremdes Hab und Gut beschädigt. Oder wenn der Fahrer bei Blitzeis oder Aquaplaning die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert und eine andere Person schädigt. Wir bezahlen an Ihrer Stelle den Schaden. Auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen und des Gesetzes

- Der **Fahrschutz** hilft mittelbar, finanzielle Folgen von Naturgewalten abzumildern: Wenn der Fahrer mit dem Fahrzeug z. B. bei Schlechtwetter verunglückt und niemand anderes für den Schaden aufkommt. Dann zahlen wir den Personenschaden des Fahrers im vereinbarten Umfang.

- Der **Schutzbrief** hilft, wenn Ihr Fahrzeug wegen einer Naturgefahr ausfällt. Etwa wegen einer Überschwemmung oder eines Erdbebens. Dann leisten wir im vereinbarten Umfang Service oder erstatten Kosten. Näheres zu den einzelnen Versicherungsarten finden Sie in diesen Versicherungsbedingungen. Dort sind die genauen Leistungsvoraussetzungen beschrieben. Und in welchen Fällen wir nicht oder nur teilweise leisten.

Meinungsverschiedenheiten

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt?

- Als Verbraucher können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000*
Fax: 0800 3699000*
(*kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

- Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550

Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden. Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Rund um den Versicherungsschutz

A Die Leistungen Ihrer Kfz-Versicherung

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts. Die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts legen fest, in welchen Fällen Haftung für den Schaden besteht und in welchen Fällen nicht.

Beispiel: Ein Verkehrsunfall, bei dem Ihr Fahrzeug eine andere Person oder fremdes Hab und Gut schädigt, kann ein versichertes Schadenereignis sein. Ursachen eines Verkehrsunfalls können beispielsweise sein:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Naturgefahren wie Starkregen, Blitzeis oder Nebel.
- Die Sensoren Ihres Fahrzeugs versagen.
- Ein Hacker verändert die Software Ihres Fahrzeugs.

Begriffe:

• Gebrauch des Fahrzeugs umfasst z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

• Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Sind die Schadenersatzansprüche gegen Sie begründet? Dann zahlen wir an Ihrer Stelle.

Sind die Schadenersatzansprüche gegen Sie unbegründet? Oder zu hoch? Dann wehren wir sie für Sie ab. Auf unsere Kosten.

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir dürfen dabei alle Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen.

Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Anhänger, der mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Fahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich

noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht bei einem Fahrzeug mit autonomer Fahrfunktion,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer ist eintrittspflichtig,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und Berufs-Beifahrer eines in diesem Versicherungsvertrag mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen sind genauso geschützt wie Sie als Versicherungsnehmer. Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssummen stehen in Ihrem Versicherungsschein.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas. Und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann gilt der Versicherungsschutz auch in den dort genannten nichteuropäischen Ländern, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Die Internationale Versicherungskarte dient nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung als Nachweis des Versicherungsschutzes.

Sind Sie im ausländischen Geltungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung unterwegs? Dann haben Sie immer mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz des Besuchslandes. Ist der Versicherungsschutz, den Sie mit uns vereinbart haben, besser als der des Besuchslandes? Dann gilt der bessere Versicherungsschutz.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- Für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- Für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

• Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

• Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder abgeschleppten Fahrzeugs. Aber: Versicherungsschutz besteht, wenn ein betriebsunfähiges Fahrzeug als Hilfeleistung und ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird.

• Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Aber: Versichert sind Sachen, die berechnete Insassen üblicherweise oder zum persönlichen Gebrauch dabei haben.

• Für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Wer mitversicherte Personen sind, finden Sie unter A.1.2.

• Für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Mallorca-Police

Die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Pkw, eines Kraftrads oder eines Campingfahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die Sie beim Gebrauch eines gemieteten Pkw verursachen.

Versicherungsschutz besteht:

• In den Ländern, in denen Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland, Russland und Belarus.

• Für Sie, Ihren Ehe-/Lebenspartner und für Ihre Kinder als Fahrer.

• Für die ersten 6 Monate ab Anmietung des Pkw.

• Nicht für Schäden am Miet-Pkw.

• Soweit nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Pkw besteht.

Die Versicherungssummen der Mallorca-Police sind so hoch wie die Versicherungssummen, die Sie für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit uns vereinbart haben.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist:

• Ein Beispiel für eine Regelung, die für die Mallorca-Police nicht gilt, ist der örtliche Geltungsbereich. Die Mallorca-Police gilt nicht in Deutschland, Russland und Belarus.

• Die Kapitel über das SF-System gilt nicht.

Die Mallorca-Police beginnt und endet automatisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz:

• Zum Leistungsumfang siehe: „Kfz-Umweltschadenversicherung“ unter A.6.

• Es gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung sinngemäß, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Ein Beispiel für eine Regelung, die für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht gilt, ist der örtliche Geltungsbereich.

• Die Kapitel über das SF-System gilt nicht.

Die Kfz-Umweltschadenversicherung beginnt und endet automatisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Versichert in der Kaskoversicherung sind:

• Ihr Fahrzeug und seine Bestandteile nach A.2.1.1

• Zubehör nach A.2.1.2

• Private Ladeausrüstung nach A.2.1.3.

Für welche Schadenereignisse Versicherungsschutz besteht, ist für die Teilkasko in A.2.2 und für die Vollkasko in A.2.3 geregelt. Welchen Versicherungsumfang Sie ggf. mit uns vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug und seine Bestandteile

Sie haben Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug. Bestandteile Ihres Fahrzeugs sind wie Ihr Fahrzeug versichert. Voraussetzungen für die Mitversicherung sind:

• Die Bestandteile sind nach dem Gesetz zulässig und

• sie sind im Fahrzeug fest eingebaut oder sie sind am Fahrzeug fest angebaute.

Beispiele: Bordelektronik, integrierte Verglasung, integrierte Fahrzeugassistenten- und Infotainmentsysteme, Akku zum Antrieb des Elektrofahrzeugs, integrierte Innen- und Außenausstattung (ohne lose Sachen). Aber auch Dach-/Heckträger (etwa Fahrradträger), Dachkoffer oder Vorzelt.

A.2.1.2 Zubehör

Auch bestimmtes Zubehör ist mitversichert. Die Mitversicherung setzt Folgendes voraus: Für den Schaden war ein Ereignis ursächlich, das gleichzeitig einen versicherten Kaskoschaden am bei uns versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Versicherungsschutz besteht für:

• Kindersitze

• Schutzhelme

• Motorrad-Schutzbekleidung des Fahrers und des Beifahrers bei Krafträdern (einschließlich Leicht- und Kleinkrafträdern), Quads und Trikes. Z. B. Motorrad-Stiefel oder Motorrad-Jacke

- Sachen
 - deren Mitführen gesetzlich vorgeschrieben ist oder
 - die dem Betrieb des Fahrzeugs oder der Pannenhilfe dienen (z. B. mobile Ladegeräte).

Hinweis für Elektro- und Hybridfahrzeuge: Fest installierte Ladeeinrichtungen, wie etwa eine Wallbox, sind kein Zubehör. Für sie besteht aber Versicherungsschutz nach A.2.1.3.

A.2.1.3 Private Ladeausrüstung

Für die private Ladeausrüstung Ihres bei uns versicherten Elektro- oder Hybridfahrzeugs gilt: Sie haben Versicherungsschutz für

- fest installierte Wallboxen und Induktionsplatten
- mobile Ladegeräte
- Ladekabel und Ladekarten.

Die Entschädigung ist auf insgesamt 5.000 € je Schadenfall begrenzt. Die Mitversicherung setzt zudem Folgendes voraus: Sie sind der Eigentümer dieser Sachen. Für diese Sachen besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. über eine Gebäude- oder eine Hausratversicherung). Für Ladekabel und Ladekarten leisten wir ohne diese Einschränkungen.

Sofern gleichzeitig Versicherungsschutz über die Regelungen zur Mitversicherung von Zubehör besteht, wenden wir die für Sie günstigere Bestimmung A.2.1.2 an.

A.2.1.4 Nicht versicherbare Sachen

Alle anderen Sachen sind **nicht versicherbar**. **Beispiele:** Brieftasche, Brille, Geschirr, Gepäck, Nahrungsmittel, Ladung, Tasche, mobile technische Geräte, Sportgeräte, Zahlungsmittel.

Aber: In der **NEO L Leistungserweiterung** sind diese Sachen versichert, wenn die Voraussetzungen der Eigenschadenversicherung vorliegen.

A.2.2 Versicherte Schadenereignisse in der Teilkasko

In der Teilkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs durch die nachfolgenden Schadenereignisse. Dies gilt auch für mitversicherte Sachen nach A.2.1 unter den dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen.

A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Schmor- und Sengschäden sind mitversichert.

A.2.2.2 Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung, unbefugter Gebrauch

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug gestohlen, geraubt oder unterschlagen wird, oder wenn die Herausgabe des Fahrzeugs erpresst wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Beispiel für Diebstahl: Ein Unbefugter manipuliert das schlüssellose Zugangssystem Ihres Fahrzeugs und entwendet das Fahrzeug.

Die Beschädigung des Fahrzeugs ist versichert, wenn es deshalb beschädigt wurde, um das Fahrzeug, ein Fahrzeugteil oder Fahrzeuginhalt zu entwenden. Dies gilt auch, wenn die Entwendung nur versucht wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.3 Naturgewalten

Versichert sind:

- Die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Naturgewalten. Naturgewalten sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Dachlawinen oder Vulkanausbruch.

- Die Einwirkung auf das Fahrzeug durch Blitzschlag.

Eingeschlossen sind:

- Schäden, die dadurch verursacht werden, weil diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug werfen.

- Überspannungsschäden durch Blitzschlag. Beispiel: Ihr Elektrofahrzeug ist zum Laden an das Stromnetz eines Gebäudes angeschlossen. Der Blitz schlägt in dieses Gebäude ein. Aufgrund von Überspannung kommt es zu einem Schaden an Ihrem Fahrzeug.

Begriffe

- Eine unmittelbare Einwirkung liegt beispielsweise nicht bei einem Schaden vor, der auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen ist.

- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h.

- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

- Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

- Dachlawinen sind von Gebäudedächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.

A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Tieren während der Fahrt.

A.2.2.5 Tierbiss

Versichert sind unmittelbare Schäden am Fahrzeug durch Tierbiss (z. B. Marderbiss). Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind mitversichert.

A.2.2.6 Bruch der Verglasung

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Trenn- und Seitenscheiben), Glasdächer, Spiegel und die Abdeckung von Leuchten. Nicht als Verglasung gelten beispielsweise Glas- und Kunststoffteile von Fahrzeugassistenzsystemen und Displays.

A.2.2.7 Kurzschluss

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss sind mitversichert.

A.2.3 Versicherte Schadenereignisse in der Vollkasko

In der Vollkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs durch die nachfolgenden Schadenereignisse. Dies gilt auch für mitversicherte Sachen nach A.2.1 unter den dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen.

A.2.3.1 Schadenereignisse der Teilkasko

Alles, was in der Teilkasko versichert ist, ist auch in der Vollkasko versichert.

A.2.3.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Mögliche Ursachen eines Unfalls, etwa einer Fahrzeugkollision, können beispielsweise sein:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Wetterereignisse wie Aquaplaning, Blitzeis oder Nebel.
- Sensoren Ihres Fahrzeugs versagen.
- Ein Hacker verändert die Software Ihres Fahrzeugs.

In folgenden Fällen liegt beispielsweise kein Unfallschaden vor:

- Die Ladung verrutscht allein deshalb, weil der Fahrer das Fahrzeug bremst und verursacht einen Schaden am Fahrzeug.
- Ein Bedienungsfehler des Fahrers ist alleinige Ursache eines Schadens am Fahrzeug.

Zusätzlicher Versicherungsschutz

- Bei Gespannen gilt: In der Versicherung des ziehenden Fahrzeugs sind gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen mitversichert (z. B. Rangierschäden, Schäden beim An-/Abhängen, Schlingerschäden). Voraussetzung: Sie sind Eigentümer des gezogenen Fahrzeugs.
- Für Schäden am Fahrzeug, deren alleinige Ursache ein geplatzter Reifen ist.

A.2.3.3 Vandalismus

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Beispiel: Ein unbefugter manipuliert böswillig die Software Ihres Fahrzeugs, um die Fahrzeugfunktion zu stören (= Hackerangriff).

A.2.3.4 Transport auf einem Schiff

Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder

- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs beschädigt oder über Bord gespült wird oder

- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten.

A.2.3.5 Schäden am Antriebs-Akku

Versichert sind zusätzlich Schäden am Antriebs-Akku (Hochvoltbatterie-System) bei Elektro- und Hybridfahrzeugen bis zu 20.000 €. Aber: Kapazität und Leistung des Akkus sinken technisch bedingt über die Nutzungsdauer. Verschleiß und Alterung sind kein versichertes Schadenereignis.

A.2.4 Wer ist versichert?

Versichert sind:

- Sie als Versicherungsnehmer,
- der Halter und
- der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.2.6 Was leisten wir im Schadenfall?

A.2.6.1 Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wann zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, den Restwert des Fahrzeugs ziehen wir ab. Sie lassen Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren? Dann gilt „Leistung bei Beschädigung“ nach A.2.6.2. Oder – falls vereinbart – „Leistung bei Werkstattbindung“ nach A.2.6.3. Dies gilt sinngemäß auch für die nach A.2.1 mitversicherten Sachen.

Wann zahlen wir den Neupreis?

Bei Pkw, Krafträdern (nicht bei Leicht- und Kleinkrafträdern), Quads und Trikes zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Wann zahlen wir den Neupreis einer nach A.2.1 mitversicherten Sache?

Für Pkw, Krafträder (nicht bei Leicht- oder Kleinkrafträdern), Quads und Trikes gilt: Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust einer nach A.2.1 mitversicherten Sache zahlen wir den Neupreis. Es gelten die Regeln der Neupreisentschädigung „Wann zahlen wir den Neupreis?“ sinngemäß. Den Zeitraum, in dem wir die Neupreisentschädigung für diese Sache leisten, berechnen wir ab dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs. Haben Sie die Sache separat neu erworben, ist das Kaufdatum maßgeblich.

GAP-Deckung (Differenzkasko) bei geleastem oder finanziertem Pkw

Hatte Ihr geleastes oder finanzierte Fahrzeug einen Totalschaden, oder wurde es entwendet? Und übersteigt die Restforderung aus der vorzeitigen Abrechnung des Leasing- oder Kreditvertrags die vereinbarte Entschädigung? Dann schließt die GAP-Deckung diese Entschädigungslücke (= GAP) im nachfolgend beschriebenen Umfang.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleaseten oder finanzierten Pkw gilt: Wir zahlen auch die etwaige Differenz zwischen der vereinbarten Höchstentschädigung und dem offenen, abgezinsten Saldo aus dem Leasing- oder Kreditvertrag.

Wir leisten jedoch **nicht** für:

- rückständige Raten
- unreparierte Vorschäden
- eine Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung.

Etwaige **Ersatzleistungen** eines gegnerischen Haftpflichtversicherers rechnen wir an. Für die Berechnung maßgeblich ist der Tag des Schadenereignisses.

Nehmen Sie ausschließlich Leistungen aus der GAP-Deckung in Anspruch?

Beispielsweise, weil es einen Unfallgegner gibt, dessen Haftpflichtversicherer Ihren Fahrzeugschaden ersetzt? Dann verzichten wir in Ihrer Vollkasko zu Ihren Gunsten auf eine Rückstufung nach I.3. Ihr Vertrag gilt weiterhin als schadenfrei.

Was ist unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis zu verstehen?

Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Kann kein Wiederbeschaffungswert ermittelt werden, weil der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird und weil sich kein vergleichbares Nachfolgemodell ermitteln lässt? Dann tritt an die Stelle des Wiederbeschaffungswerts der Marktwert des Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Neupreis des Fahrzeugs ist der Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs. Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt? Dann gilt als Neupreis der Kaufpreis eines nach Typ und Ausstattung vergleichbaren Nachfolgemodells. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe am Tag des Schadenereignisses. Für nach A.2.1 mitversicherte Sachen gilt dies sinngemäß.

A.2.6.2 Leistung bei Beschädigung

Reparatur

Bei Beschädigung des Fahrzeugs zahlen wir:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert? Dann zahlen wir die erforderlichen Kosten der Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
- Liegt ein versichertes Schadenereignis vor? Dann zählen beispielsweise auch zu den erforderlichen Kosten der Reparatur:

- Kosten der Diagnose eines beschädigten Antriebs-Akkus
- Kosten der Kalibrierung eines ausgetauschten Sensors

- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige und fachgerechte Reparatur nachweisen? Dann zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Bei Beschädigung einer nach A.2.1 mitversicherten Sache gilt dies sinngemäß.

Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs oder des Antriebs-Akkus zahlen wir folgende Kosten: Die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur oder die Diagnostik geeigneten Werkstatt. Wir zahlen jedoch nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen

A.2.6.3 Leistung bei Werkstattbindung

Haben Sie mit uns Kasko mit Werkstattbindung im Reparaturfall vereinbart? Dann gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist:

Sie überlassen uns die Auswahl einer geeigneten Werkstatt im Reparaturfall

Sie informieren uns im Reparaturfall. Dann wählen wir eine für die Fahrzeugreparatur geeignete Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, beauftragen die Werkstatt mit

der Reparatur und bezahlen die Kosten.

Transport des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher? Dann lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher? Dann lassen wir es nur dann auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, wenn die Werkstatt mehr als 15 km vom Wohnsitz entfernt ist.

Den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur übernehmen wir erst ab einer Entfernung von 15 km zum Wohnsitz.

6 Jahre Garantie auf Reparatur

Wir leisten 6 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur. Die Garantie gilt weltweit ab Übergabe des Fahrzeugs durch die Werkstatt nach der Reparatur. Garantiegeber ist für Kunden der Neodigital Autoversicherung AG:

Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

E-Mail: info@neodigital-autoversicherung.de

Bitte informieren Sie uns umgehend, falls Mängel bei solchen Reparaturen innerhalb des Garantiezeitraums auftreten. Es genügt, wenn Sie uns mündlich oder telefonisch informieren. Die Mängel werden dann in einer von uns zu benennenden Werkstatt für Sie kostenfrei behoben.

Ihre gesetzlichen Rechte bei Mängeln werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Sie können Ihre gesetzlichen Rechte unabhängig von dieser Garantie unentgeltlich wahrnehmen.

Sie überlassen uns die Reparatur nicht

Sie nehmen vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf? Oder Sie lassen uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren? Dann verletzen Sie Ihre Pflicht im Schadenfall „Auswahl und Beauftragung der Werkstatt bei Werkstattbindung uns überlassen“.

Sie lassen nicht reparieren

Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, leisten wir so, als ob die Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz erfolgt wäre.

Nur Schadenfälle in Deutschland

Die Bestimmungen zur Werkstattbindung gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder nach A.2.1.1 mitversicherte Bestandteile beschädigt werden. Oder wenn mitversicherte Bestandteile zerstört werden oder abhandenkommen.

Hinweis: Haben Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart, müssen Sie diese bezahlen bzw. wir ziehen sie von unserer Leistung in Geld ab. Ausnahme: Sie haben uns die Reparatur eines Bruchschadens an der Verglasung Ihres Fahrzeugs überlassen. Wenn dadurch ein Austausch der Verglasung vermieden wurde, verzichten wir auf die Selbstbeteiligung.

A.2.6.4 Was zahlen wir sonst noch?

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Kosten für Abholen des Fahrzeugs nach Entwendung

Wir bezahlen den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder durch Raub entwendet wurden. Wir leisten auch, wenn die Herausgabe der Schlüssel erpresst wurde. Haben sich unberechtigte Dritte die Zugangsdaten Ihres schlüssellosen Zugangs- und Startsystems beschafft? Dann zahlen wir die tatsächlich angefallenen Kosten von dessen Neucodierung.

Bei einem schlüssellosen Zugangs- und Startsystem bezahlen wir die Kosten der Neucodierung des Zugangs- und Startsystems, wenn sich unberechtigte Dritte die

Zugangsdaten beschafft haben.

Treibstoff und Betriebsmittel

Wir leisten Ersatz für den Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühltflüssigkeit) in Folge eines Schadenereignisses.

Kosten für Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs

Nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs ersetzen wir tatsächlich angefallene Kosten bis maximal 500 € für die Überführung und Zulassung des Ersatzfahrzeugs. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Entsorgungskosten bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs

Hatte Ihr Fahrzeug einen Totalschaden? Und ist kein Restwert mehr erzielbar? Dann zahlen wir auch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Entsorgung des Fahrzeugs bis 3.000 €. Für Ausbau- und Entsorgungskosten von Antriebs-Akkus gelten zusätzlich die folgenden, speziellen Regelungen.

Ausbau- und Entsorgungskosten

Muss der Antriebs-Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs infolge eines in Ihrer Kasko versicherten Schadenereignisses entsorgt werden? Dann zahlen wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Entsorgungskosten übernehmen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

Hinweis: Regelmäßig ist der Hersteller verpflichtet, den Akku auf seine Kosten zurückzunehmen.

Kosten bei drohender Entzündung

Droht infolge eines in Ihrer Kasko versicherten Schadenereignisses die Entzündung Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs? Oder von dessen Antriebs-Akku? Dann zahlen wir die notwendigen Kosten, um das Fahrzeug oder den Antriebs-Akku in Isolation zu verbringen und zu lagern. Beispielsweise in einem Hochvolt-Container. Im Inland übernehmen wir die dafür tatsächlich angefallenen Kosten für bis zu 2 Wochen. Im Ausland für bis zu 4 Wochen.

A.2.6.5 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.6.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wurde Ihr Fahrzeug entwendet und anschließend wieder aufgefunden, müssen Sie es unter folgenden Voraussetzungen wieder zurücknehmen:

- Das Fahrzeug wurde innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden.
- Sie können das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen.

Dies gilt sinngemäß, falls eine nach A.2.1 mitversicherte Sache wieder aufgefunden wird.

Müssen Sie das Fahrzeug oder die mitversicherte Sache nicht wieder zurücknehmen? Dann werden wir dessen bzw. deren Eigentümer.

In folgenden Fällen geht das Eigentum nicht auf uns über:

- Sie wollen Eigentümer Ihres entwendeten Fahrzeugs bleiben. Beispielsweise, weil Sie ein besonderes Interesse an dem Fahrzeug haben.
- Ein Dritter ist Eigentümer des Fahrzeugs und möchte das Eigentum nicht auf uns übertragen. Das kann z. B. ein Leasinggeber sein.

In diesen Fällen müssen Sie uns unverzüglich informieren.

Wir berücksichtigen dann bei der Berechnung der Entschädigung, dass Sie oder der Dritte Eigentümer bleiben.

Haben wir Sie schon entschädigt? Dann müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung gekürzt? Etwa, weil Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben? Und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden? Dann gilt Folgendes: Wenn wir Eigentümer des Fahrzeugs werden, steht Ihnen ein Anteil am erzielten Veräußerungserlös zu. Vom Veräußerungserlös ziehen wir die erforderlichen Kosten ab, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Ihr Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt hatten.

A.2.6.7 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Leistung angerechnet.

A.2.6.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt? Dann ist der Preis eines nach Typ und Ausstattung vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses maßgeblich. Es gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt und lässt sich kein vergleichbares Nachfolgemodell ermitteln? Dann ist die Höchstentschädigung jedoch beschränkt auf den Marktwert des Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

A.2.6.9 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Ist es zu einem Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs gekommen? Und lassen Sie das beschädigte Glas nicht austauschen, sondern fachgerecht reparieren? Dann verzichten wir auf die Selbstbeteiligung, wenn Sie die Werkstatt zuvor mit uns abgestimmt haben.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Ist das Fahrzeug oder eine nach A.2.1 mitversicherte Sache entwendet worden? Dann warten wir ab, ob das Fahrzeug oder die mitversicherte Sache wieder aufgefunden wird. Deshalb leisten wir frühestens einen Monat nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben.

A.2.8 Verpflichtung Dritter

Haben Sie gegenüber einem Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungspflichten vor. Wenden Sie sich im Schadenfall aber an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet. Wer ist Dritter? Dritter ist beispielsweise der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners oder der Autohersteller.

Beispiele:

- Bei einem Verkehrsunfall wird Ihr Fahrzeug beschädigt. Die Schadenregulierung des Kfz-Haftpflichtversicherers des Unfallgegners dauert länger als erwartet. Deshalb

wenden Sie sich an uns. Wir informieren Sie, was Sie von uns erwarten können und bezahlen Ihren Fahrzeugschaden aus Ihrer Vollkasko. Nach den mit Ihnen in der Vollkasko vereinbarten Bestimmungen. Anschließend verlangen wir unser Geld vom gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer zurück, soweit der Schaden von der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst ist.

• Infolge eines Verkehrsunfalls muss der Antriebs-Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs separat entsorgt werden. Deswegen wenden Sie sich an uns. Wir zahlen die Entsorgungskosten aus Ihrer Kasko. Nach den mit Ihnen in der Kasko vereinbarten Bestimmungen. Anschließend verlangen wir unser Geld vom Eintrittspflichtigen zurück. Also etwa vom Autohersteller oder seinem Versicherer.

Ihr Vorteil: Sie als Versicherungsnehmer oder als mitversicherte Person haben die Wahl, ob Sie sich im Schadenfall an uns oder an den Dritten wenden wollen. Und zusätzlich bei einem Vollkasko-Schadenereignis: Erhalten wir unsere Leistung voll zurück, wird Ihr Schadenfreiheitsrabatt nicht belastet.

A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden
- Vorschäden
- Folgeschäden wie Wertminderung, Verwaltungskosten, Zoll, Nutzungsausfall
- Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs
- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen
- Schäden bei der Beteiligung
 - an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
 - an Übungsfahrten zu diesen Rennen
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dabei spielt es keine Rolle, ob zusätzlich weitere Schadenursachen mitwirken. „Krieg“ schließt auch rein digital geführte Kriege ein (Cyberkrieg). Aber: Spätschäden vergangener Kriege, die an versicherten Sachen entstehen, bleiben versichert. Beispiel: Ein Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg explodiert und beschädigt Ihr Fahrzeug.
- Schäden durch Kernenergie

Wir leisten auch dann, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird. Aber wir kürzen unsere Leistung entsprechend Ihrem Verschulden in folgenden Fällen:

- Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei.
- Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder der nach A.2.1 mitversicherten Sachen.

Besteht nach den Bedingungen der Kasko oder des Schutzbriefs (A.3) mehrfacher Versicherungsschutz für das Fahrzeug oder für seine Teile? Dann können Sie die Leistung nur einmal verlangen. Wir leisten nach den für Sie günstigeren Bedingungen.

A.2.10 In welchen Fällen wir unsere Leistung zurückfordern

Wir leisten auch, wenn nicht Sie als Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt oder sonst nutzt. Wir fordern aber vom

Fahrer unsere Leistung entsprechend seinem Verschulden in folgenden Fällen zurück: Diese Regeln gelten nicht nur für den Fahrer, sondern auch für den Halter, Eigentümer, Mieter und Entleiher.

- Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
- Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs oder der nach A.2.1 mitversicherten Sachen ermöglicht.
- Der Fahrer ist gefahren, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel hierzu nicht mehr in der Lage war.
- Aber: Von einem Fahrer, der bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, fordern wir die Leistung nur zurück, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Diese Regeln gelten nicht nur für den Fahrer, sondern auch für den Halter, Eigentümer, Mieter und Entleiher.

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Dann unterstützen wir Sie durch:

- Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall – bereits ab Ihrer Haustür
- Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung
- Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung
- Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung
- Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Bei einer Reise mit einem anderen Fortbewegungsmittel

Sie sind nicht mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Sondern mit einem anderen Fortbewegungsmittel (beispielsweise Flugzeug, Bahn, E-Bike oder Fahrrad)? Dann unterstützen wir Sie durch:

- Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung
- Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Wie unterstützen wir Sie?

Wir leisten Service oder erstatten Ihnen Kosten. Wir übernehmen maximal die Kosten, die nachgewiesen durch einen Schadenfall zusätzlich entstanden sind.

Was ist beim Schutzbrief unter Panne und Unfall zu verstehen?

Eine Panne oder ein Unfall im Sinne des Schutzbriefs liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug aus eigener Kraft nicht mehr fahrbereit ist. Oder wenn Ihr Fahrzeug nicht gefahren werden darf, weil es nicht mehr verkehrssicher ist.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Dann sind versichert:

- Sie als Versicherungsnehmer und
- alle Fahrzeuginsassen.

Bei einer Reise mit einem anderen Fortbewegungsmittel

Sie sind nicht mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Sondern mit einem anderen Fortbewegungsmittel? Dann sind versichert:

- Sie und Ihr Ehe-/Lebenspartner
- Ihre minderjährigen Kinder
- Ihre volljährigen Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Ihre volljährigen Kinder, wenn diese auf Grund einer Behinderung auf dauernde Betreuung angewiesen sind.

Welche Bedeutung haben Wohnsitz oder Sitz für unsere Leistungen?

Einige Leistungen erbringen wir nur, wenn der Schadenort mindestens **50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt** liegt.

Sprechen wir beim Schutzbrief vom **Wohnsitz** ist gemeint:

- Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug: Der Wohnsitz des Fahrers in Deutschland. Hat der Fahrer keinen Wohnsitz in Deutschland, ist der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland gemeint.
- Bei Reisen mit einem anderen Fortbewegungsmittel als dem versicherten Fahrzeug: Der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug
- mitgeführtes Gepäck
- ein mitgeführter Wohnwagen oder ein Gepäckanhänger oder ein Bootsanhänger mit starrer Deichsel und einer Achse
- ein mitgeführter Fahrradträger
- Ladung, die von dem versicherten Fahrzeug/Fahrzeuggespann mitgeführt wird, jedoch keine Ladung für gewerbliche Zwecke.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den

außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

Sprechen wir beim Schutzbrief vom Ausland, sind die Länder gemeint, in denen Versicherungsschutz besteht – ohne Deutschland.

Hinweise:

- Einige Leistungen erbringen wir nur, wenn der Schadenort mindestens 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt liegt. Wir berechnen die **Wegstrecke** nach der kürzesten Route.
- Einige Leistungen erbringen wir nur im Ausland.

• Ergänzendem Versicherungsschutz, beispielsweise eine Auslandsreise-Krankenversicherung, etwa bei Reisen in Asien oder Afrika, kann für Sie sinnvoll sein. Weil der Schutzbrief dort nicht gilt.

A.3.5 Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall – bereits ab Ihrer Haustür

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Oder Sie möchten gerade eine Fahrt antreten? Und Ihr Fahrzeug fällt wegen einer Panne oder eines Unfalls aus? Dann leisten wir:

Pannen- und Unfallhilfe direkt am Schadenort oder Abschleppen

Wenn Sie uns die Organisation überlassen: Dann schicken wir Ihnen ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort. Und wir lassen Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten wieder fahrbereit machen, wenn dies mit mitgeführten und verwendeten Kleinteilen des Pannenhilfsfahrzeugs möglich ist.

Oder wir lassen Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten in die **nächstgelegene, geeignete Werkstatt abschleppen**. Oder an eine **Akku-Ladestation** transportieren. Damit Sie den Antriebs-Akku dort aufladen können.

Rufen Sie selbst oder ein Dritter ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort? Oder lassen Sie selbst Ihr Fahrzeug in die **nächstgelegene, geeignete Werkstatt bzw. Akku-Ladestation transportieren**? Dann bezahlen wir maximal 200 € (bei einem Lieferwagen oder bei einem Wohnmobil bis maximal 400 €), einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile. Als Kleinteile gelten beispielsweise Keilriemen oder Zündkerzen. Kein Kleinteil ist beispielsweise eine Autobatterie.

Abstellkosten

Notwendige Abstellkosten übernehmen wir. Im Inland bis zu 2 Wochen. Im Ausland bis zu 4 Wochen.

Beispiel: Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug oder der Antriebs-Akku muss nach einem Unfall abgestellt und gesichert werden. Etwa in einem Hochvolt-Container. Um eine drohende Entzündung zu verhindern.

Bergen des Fahrzeugs

Ihr Fahrzeug ist von der Fahrbahn abgekommen? Dann lassen wir es auf unsere Kosten bergen.

Kurzfahrten

Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Fahrzeugschlüssel-Service

Ihr Fahrzeugschlüssel ist defekt oder Ihnen abhanden gekommen? Dann vermitteln wir Ihnen in Ihrem Auftrag einen Ersatzschlüssel. Und wir bezahlen die Versandkosten bis maximal 200 €.

Die Kosten für den Ersatzschlüssel bezahlen wir nicht.

Bei einem schlüssellosen Zugangs- und Startsystem vermitteln wir Ihnen in Ihrem Auftrag die Neucodierung, wenn sich ein unberechtigter Dritter die Zugangsdaten beschafft hat.

A.3.6 Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung

A.3.6.1 Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Dann erbringen wir weitere Leistungen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ihr Fahrzeug steht Ihnen nach einer Panne oder einem Unfall nicht wieder fahrbereit zur Verfügung oder
- Ihr Fahrzeug wurde entwendet.

Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen, einen Mietwagen (Pkw) anzumieten. Und wir bezahlen die Mietwagenkosten bis maximal 80 € je Tag für bis zu 7 Tage.

Bei einem Schadenfall im Ausland bezahlen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zum Wohnsitz bis maximal 1.000 € unabhängig von der Anzahl der Tage.

Wir übernehmen jedoch keine Mietwagenkosten, wenn Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service wählen.

Hinweis: Beim Mietwagenunternehmen müssen Sie in der Regel eine gültige Kreditkarte als Sicherheit vorlegen.

Weiter- oder Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bezahlen die Fahrt- bzw. Flugkosten für:

- die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder zu Ihrem Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Schutzbriefs für alle Fahrzeuginsassen,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort für alle Fahrzeuginsassen, wenn das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz für alle Fahrzeuginsassen, wenn das Fahrzeug immer noch nicht fahrbereit zur Verfügung steht,
- die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

Unter öffentlichen Verkehrsmitteln sind beim Weiter- oder Rückfahrt-Service beispielsweise Bahnen (1. Klasse) und Busse oder das Flugzeug (Economy Class) zu verstehen.

Wir übernehmen jedoch keine Weiter- und Rückfahrkosten, wenn Sie den

Mietwagen-Service wählen.

Übernachtungs-Service

Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 3 Übernachtungen.

Liegt ein Totalschaden am Fahrzeug vor oder wurde es entwendet, bezahlen wir 2 weitere Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Wir bezahlen jedoch nur eine Übernachtung, wenn Sie den Mietwagen-Service oder den Weiter- und Rückfahrt-Service wählen.

Kurzfahrten

Sie müssen für zusätzliche Fahrten öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Fahrzeugtransport-Service

Was geschieht, wenn Ihr Fahrzeug an dem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe auch am Folgetag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann?

Oder, wenn Ihr Fahrzeug an dem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht kann?

Dann lassen wir Ihr Fahrzeug in Ihrem Auftrag zu einer Werkstatt Ihrer Wahl transportieren. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug, also kein Totalschaden vorliegt.

Wir übernehmen maximal die Kosten wie sie für den Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnsitz durch unsere Dienstleister anfallen würden.

Wenn der Schadenort im Ausland liegt, gilt außerdem: Wir übernehmen auch die Kosten für die Diagnose, ob das Fahrzeug innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann. Diese Kosten zahlen wir bis maximal 100 €.

Verzollen oder Verschrotten des Fahrzeugs

Muss Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verzollt werden? Dann unterstützen wir Sie dabei und bezahlen die Verfahrensgebühren (ohne Zoll, ohne Steuern).

Oder lassen Sie Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verschrotten? Dann bezahlen wir die Kosten.

Abholen des Fahrzeugs

Fällt der Fahrer unerwartet (z. B. durch Krankheit) länger als 3 Tage aus und kann auch kein anderer Insasse Ihr Fahrzeug zurückfahren? Dann lassen wir es auf unsere Kosten zusammen mit den Insassen an den Wohnsitz zurückbringen.

Oder organisieren Sie die Abholung des Fahrzeugs und der Fahrzeuginsassen zurück an den Wohnsitz selbst? Dann bezahlen wir pauschal 1 €/km für die Anfahrt vom Wohnsitz bis zum Schadenort.

Außerdem vermitteln wir für die Fahrzeuginsassen eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 3 Übernachtungen bis zu ihrer Abholung. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Muss das Fahrzeug untergestellt werden? Dann bezahlen wir die Unterstellkosten – im Inland maximal 2 Wochen, im Ausland maximal 4 Wochen.

Versorgen eines mitreisenden Haustiers

Kann Ihr Haustier (beispielsweise ein Hund oder eine Katze) weder von Ihnen noch von einem Mitreisenden versorgt werden? Dann lassen wir es auf unsere Kosten an den Wohnsitz zurücktransportieren. Außerdem lassen wir das Tier an Ihrem Wohnsitz versorgen und bezahlen die Unterbringungskosten maximal 2 Wochen.

A.3.6.2 Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Und es kommt dazu, dass Ihr am Fahrzeug mitgeführter Fahrradträger bricht und sich vom Fahrzeug löst? Dann erbringen wir folgende Leistung:

Abtransport

Wenn Sie uns die Organisation überlassen: Dann schicken wir Ihnen ein geeignetes Fahrzeug zum Abtransport an den Schadenort. Und lassen Ihren Fahrradträger in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt oder zur nächstgelegenen Entsorgungsstelle abtransportieren. Hatten Sie auf dem Fahrradträger auch Fahrräder mitgeführt? Dann gilt für diese das Gleiche.

Rufen Sie selbst oder ein Dritter ein Abschleppfahrzeug an den Schadenort? Oder kümmern Sie sich selbst um den Abtransport? Dann bezahlen wir maximal 200 €

A.3.7 Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Und Sie können die Fahrt nicht planmäßig fortsetzen, weil Sie vor Ort von einer Naturkatastrophe (beispielsweise von einer Lawine oder einem Erdbeben) überrascht wurden? Dann leisten wir:

Übernachtungs-Service

Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 3 Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Kurzfahrten

Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Weiter- oder Rückfahrt

Wir leisten den Weiter- und Rückfahrt-Service.

Unterstellung und Rückholung des Fahrzeugs

Müssen Sie Ihr fahrbereites Fahrzeug zurücklassen? Dann bezahlen wir die Kosten für das Unterstellen des Fahrzeugs – im Inland maximal 2 Wochen, im Ausland maximal 4 Wochen. Außerdem lassen wir das Fahrzeug in Ihrem Auftrag auf unsere Kosten an den Wohnsitz bringen.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Sie sind mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Und Sie verletzen sich oder erkranken akut und unerwartet? Dann leisten wir:

Krankenrücktransport

Wir lassen Sie in ein Krankenhaus in Deutschland transportieren und bezahlen die Kosten, wenn Art und Zeitpunkt des Rücktransports medizinisch notwendig sind.

Krankenbesuch

Sie müssen länger als 2 Wochen im Krankenhaus bleiben? Dann bezahlen wir Fahrt- und Übernachtungskosten für Krankenhausbesuche durch Angehörige und Freunde. Wir zahlen maximal 600 € insgesamt.

Rückholen von Kindern

Können minderjährige Kinder durch Sie oder ihre Begleitperson wegen Krankheit, Verletzung oder Tod nicht mehr betreut werden? Dann lassen wir die Kinder durch eine Begleitperson an den Wohnsitz zurückholen und bezahlen die Rückholkosten.

Organisieren Sie die Rückholung der Kinder selbst? Dann bezahlen wir zusätzlich für die Anfahrt der Begleitperson vom Wohnsitz zum Schadenort pauschal 1 €/km.

Wir leisten auch für volljährige Kinder, wenn diese auf Grund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

Kinderbetreuung nach Rückholung

Haben wir Ihre Kinder an den Wohnort zurückgeholt? Und ist deren Betreuung nicht sichergestellt? Dann haben Sie ab erfolgter Rückholung an den Wohnort Anspruch auf Kinderbetreuung für bis zu 48 Stunden. Wir organisieren die Betreuung und zahlen deren Kosten.

A.3.9 Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Sie sind mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz im Ausland unterwegs? Dann leisten wir:

Hilfe im Todesfall

Sie kommen unerwartet zu Tode? Dann organisieren und bezahlen wir die Bestattung im Ausland. Oder die Überführung nach Deutschland. Wir bezahlen maximal 6.000 €.

Hilfe in besonderen Notfällen

Sie geraten unvorhergesehen in eine besondere Notlage? Dann helfen wir Ihnen:

- Beim Kontakt aufnehmen zu Ärzten, Behörden, Banken und anderen Dienstleistern.

- Wir übernehmen die Gebühren für den Ersatz eines verlorenen oder gestohlenen Personalausweises, Reisepasses und Führerscheins.

- Beim Organisieren der außerplanmäßigen Rückreise nach Deutschland aus wichtigem Grund. Und wir bezahlen zusätzliche Fahrtkosten bis maximal 3.000 € insgesamt. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen.

- Beim Beschaffen einer Übernachtungsmöglichkeit, wenn eine außerplanmäßige Verlängerung Ihres Aufenthaltes aus wichtigem Grund erforderlich ist und bezahlen maximal 3 Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die schwere Erkrankung oder Verletzung eines Mitreisenden.

- Mit sonstigen geeigneten Maßnahmen, die zur planmäßigen Durchführung der Reise

erforderlich sind, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden. Wir bezahlen die hier durch entstehenden Kosten bis zu 500 € je Schadenfall. Aber: Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, und Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten zahlen wir nicht.

A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Schäden bei der Beteiligung
 - an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
 - an Übungsfahrten zu diesen Rennen
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dabei spielt es keine Rolle, ob zusätzlich weitere Schadenursachen mitwirken. „Krieg“ schließt auch rein digital geführte Kriege ein (Cyberkrieg). Aber: Spätschäden vergangener Kriege, die an versicherten Sachen entstehen, bleiben versichert. Beispiel: Ein Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg explodiert und beschädigt Ihr Fahrzeug.
- Schäden durch Kernenergie

Wir leisten auch dann, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird. Aber wir **kürzen unsere Leistung** entsprechend Ihrem Verschulden in folgendem Fall:

- Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei.
- Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder der nach A.2.1 mitversicherten Sachen.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, ziehen wir diese von unserer Zahlung ab.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet.

A.4 Fahrerschutz – bei einem Personenschaden

A.4.1 Was ist versichert?

Stößt Ihnen beim Gebrauch des Fahrzeugs ein Unfall zu und werden Sie dadurch verletzt oder getötet? Dann ersetzen wir Ihren unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir für diesen Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig wären. Dabei gelten nachfolgende Regeln. Auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erstatten wir insbesondere:

- Verdienstausfallschaden
- Schmerzensgeld

- Pflegeleistungen (= vermehrte Bedürfnisse)
- Unterhaltszahlungen
- Hinterbliebenengeld

Zu Ihrem Vorteil werden wir uns auf Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in §§ 8, 12 des Straßenverkehrsgesetzes, die zu Lücken im Versicherungsschutz führen, nicht berufen.

Schmerzensgeld leisten wir nur bei einem stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn sein Hinzuziehen erforderlich ist, z. B. wenn wir mit unserer Leistung in Verzug sind.

Unter Gebrauch des Fahrzeugs sind z. B. Fahren, Einsteigen / Aussteigen, Beladen / Entladen zu verstehen.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod erleiden.

Beispiel: Ein Verkehrsunfall, bei dem etwa der Fahrer verletzt oder getötet wird, kann ein versichertes Unfallereignis sein. Mögliche Ursachen eines Verkehrsunfalls sind:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Naturgefahren wie Starkregen, Blitzeis oder Nebel.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert sind:

- Sie als Versicherungsnehmer,
- der Fahrer und alle weiteren Insassen des bei uns versicherten Fahrzeugs und
- der Halter.

Im Falle des Todes einer dieser Personen sind auch die Hinterbliebenen mit ihren gesetzlichen Hinterbliebenenansprüchen versichert.

A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht in Ihrem Versicherungsschein.

A.4.4 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.4.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann gilt der Versicherungsschutz auch in den dort genannten nichteuropäischen Ländern, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für eine mitversicherte Person

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Steht einer nach A.4.2 mitversicherten Person eine Zahlung zu? Wir zahlen nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

A.4.7 Wenn Sie dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern können

Wir leisten nicht, soweit Sie gegenüber einem Dritten oder gegen uns als Haftpflichtversicherer Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen haben. Dritte sind beispielsweise der Schädiger, ein Haftpflichtversicherer, ein privater Kranken- und Pflegeversicherer, ein Sozialversicherungsträger, der Arbeitgeber, der Dienstherr.

Wir leisten in solchen Fällen trotzdem, wenn nicht geklärt werden kann, ob Ihnen Ansprüche gegen einen Dritten zustehen. Oder wenn Sie die Ansprüche nicht Erfolg versprechend durchsetzen können, Sie also schon alles getan haben, was erforderlich und Ihnen zumutbar ist. Oder wenn nach dem Gesetz der Dritte nur nachrangig eintrittspflichtig ist.

Hinweis: Sie müssen Ihre Pflichten im Schadenfall erfüllen. Beispielsweise müssen Sie uns über Ihre Ansprüche gegenüber Dritten informieren, unsere Weisungen beachten und uns bei der Durchsetzung auf uns übergegangener Ansprüche unterstützen.

A.4.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen
- Schäden bei der Beteiligung
 - an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
 - an Übungsfahrten zu diesen Rennen
- Schäden durch Kernenergie
- Ansprüche, die von anderen Versicherern, dem Arbeitgeber, dem Dienstherrn oder von Sozialversicherungsträgern geltend gemacht werden.

Wir leisten auch dann, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird. Aber **wir kürzen unsere Leistung** entsprechend Ihrem Verschulden, wenn Sie den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

A.5 Auslandsschadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

A.5.1 Was ist versichert?

Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein im Unfallland versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Versichert sind Reisen oder Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, die Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.

A.5.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug
- mitgeführtes Gepäck
- ein mitgeführter Wohnwagen oder Gepäckanhänger oder ein Bootsanhänger mit starrer Deichsel und einer Achse
- Ladung, die von dem versicherten Fahrzeug/Fahrzeuggespann mitgeführt wird, jedoch keine Ladung für gewerbliche Zwecke.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Europäischen Union und in Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Großbritannien (inklusive Nordirland), Island, Kosovo, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, der Schweiz, Serbien sowie im europäischen Teil der Türkei. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Versicherungssummen stehen im Versicherungsschein. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Leistungen werden auf die Kfz-Haftpflichtversicherungssummen angerechnet.

A.5.6 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen
- Schäden bei
 - der Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen und anderen kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter, unabhängig davon, ob es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder nicht.
- Übungsfahrten sind ebenfalls ausgeschlossen

- der Beteiligung an behördlich nicht genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen und anderen kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter
- Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. **Beispiel:** Touristenfahrten.
- Für Fahrsicherheitstrainings haben Sie Versicherungsschutz, wenn sie nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats durchgeführt werden.

• Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dabei spielt es keine Rolle, ob zusätzlich weitere Schadenursachen mitwirken. „Krieg“ schließt auch rein digital geführte Kriege ein (Cyberkrieg).

- Schäden durch Kernenergie

A.5.8 Wenn Sie dieselbe Hilfe von einem Dritten fordern können

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber beispielsweise auf Grund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet? Dann gehen diese Ansprüche insoweit unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet. Oder wenn der Dritte nach dem Gesetz nur nachrangig eintrittspflichtig ist.

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für mitversicherte Personen

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Steht einer nach A.5.2 mitversicherten Person eine Zahlung zu? Wir zahlen nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung

A.6.1 Was ist versichert?

Wir stellen Sie von Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz für Umweltschäden entstehen. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden auf Ihrem Grundstück. Sind die Ansprüche begründet, leisten wir Ersatz in Geld. Ein Direktanspruch eines Dritten gegen uns besteht jedoch nicht. Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Worum geht es im Umweltschadensgesetz? Um Nachhaltigkeit: Das Umweltschadensgesetz schützt die Artenvielfalt (Biodiversität).

Wir sind bevollmächtigt, geltend gemachte Ansprüche zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Insbesondere dürfen wir Rechtsbehelfe ergreifen (z. B. Widerspruch einlegen, Aussetzungsantrag stellen, Klage erheben). Wir führen ein Verwaltungsverfahren oder einen Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert sind die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen (siehe A.1.2).

A.6.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherte Fahrzeug, einschließlich eines mitgeführten Anhängers.

A.6.4 Versicherungssummen und Höchstzahlung

Die Versicherungssumme beträgt 5 Mio. € je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schadenereignisse beläuft sich auf 10 Mio. €.

A.6.5 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums in folgendem Umfang: Soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen haben Sie nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- Für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Wenn die Ansprüche auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
- Für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).
- Für Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Für Schäden durch Kernenergie

A.7 – nicht belegt –

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Vertragsschluss

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins. Können wir Ihren Antrag nur abgeändert annehmen, weisen wir Sie im Versicherungsschein deutlich auf die Abweichung vom Antrag, auf die Rechtsfolgen und Ihr Widerspruchsrecht hin. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen.

Wir oder ein Dienstleister erbringen neue Digital-Leistungen? Und Ihr Fahrzeug ist dafür geeignet, was wir anhand technischer Daten Ihres Fahrzeugs prüfen lassen? Dann informieren wir Sie. Und Sie entscheiden, ob Sie die Digital-Leistungen wünschen. Der Vertrag über die Digital-Leistungen kommt dann dadurch zustande, dass wir oder der Dienstleister Ihren Antrag annehmen.

Stellen Sie bei uns einen Antrag online, führen wir Sie Schritt für Schritt durch den Antragsprozess. Hier einige zusätzliche Hinweise: Prüfen Sie Ihre Eingaben sorgfältig. Ändern Sie Ihre Eingaben, falls erforderlich. Allen Vertragsgrundlagen, Informationen und Erklärungen müssen Sie zustimmen, bevor Sie den Antrag an uns senden. Haben Sie den Antrag an uns gesandt, können Sie Ihre Eingaben nicht mehr ändern. Ihren Antrag können Sie abspeichern oder ausdrucken. Wir bestätigen Ihnen den Zugang Ihres Antrags. Die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten und den Vertragstext speichern wir. Wir prüfen Ihren Antrag. Dann informieren wir Sie so schnell wie möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen oder ablehnen. Nehmen wir Ihren Antrag an, erhalten Sie den Versicherungsschein. Der Versicherungsschein enthält Ihre Vertragsdaten und den Vertragstext.

B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen, ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.3 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

- Sie haben in den vereinbarten Versicherungsarten vorläufigen Versicherungsschutz, sobald wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigungs-Nummer zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

- Ausnahme: In der Kasko haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Obwohl wir Ihren Antrag auf endgültigen Versicherungsschutz unverändert angenommen haben, kann der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend entfallen. Das geschieht unter folgenden Voraussetzungen:

- Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wurde nicht rechtzeitig gezahlt. Wann gezahlt werden muss, finden Sie unter C.1.

- Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung in Textform bei Ihnen wirksam.

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Für den Zeitraum, in dem vorläufiger Versicherungsschutz besteht, müssen Sie einen Beitrag zahlen. Er entspricht zeitanteilig dem Jahresbeitrag für den endgültigen Versicherungsschutz.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Versicherungsbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag entsprechend unserer Ankündigung im Versicherungsschein ein.

Nicht rechtzeitige Zahlung

Ist der erste oder einmalige Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt? Dann haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten? Dann beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsbeitrag nicht gezahlt ist. Haben Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten? Dann ist unser Rücktritt ausgeschlossen. Der Rücktritt erfolgt in Textform. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr.

Sie können nur teilweise bezahlen?

Umfasst Ihre Kfz-Versicherung mehrere Versicherungsarten (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko)? Und Sie können den Beitrag nicht für alle abgeschlossenen Versicherungsarten bezahlen? Dann sollten Sie wenigstens den Beitrag für die Versicherung(en) bezahlen, deren Versicherungsschutz Ihnen besonders wichtig ist. Wenn Sie beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig zahlen, bleibt Ihnen der Versicherungsschutz hier erhalten. Die in diesem Abschnitt beschriebenen negativen Folgen beschränken sich dann auf die nicht bezahlte(n) Versicherung(en).

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

Ist ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt? Dann werden wir Sie zur Zahlung des

rückständigen Beitrags auffordern, zuzüglich Verzugsschaden (Kosten und Zinsen). Das müssen wir in Textform tun. In der Aufforderung werden wir Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen. Diese beträgt 2 Wochen ab Zugang unserer Aufforderung.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein? Und sind die Beträge zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug? Dann können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf müssen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Eine mit der Fristbestimmung verbundene Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Tritt ein Schadenereignis, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist und vor Ihrer Zahlung ein? Dann haben Sie dafür keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel)? Und Sie zahlen den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig? Dann wenden wir die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.3.

Dies gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als 6 Monate vergangen,
- Art und Verwendung der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung? Dann können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie für die jeweilige Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Ob Sie mit uns eine Zahlungsperiode von 1 Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

C.5 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug – Folgen

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, damit wir den fälligen Beitrag von Ihrem Bankkonto einziehen? Und haben Sie das SEPALastschriftmandat widerrufen? Oder können wir den Beitrag aus anderen Gründen, die Sie sich zurechnen lassen müssen, nicht einziehen? Dann dürfen wir von Ihnen verlangen, dass Sie künftig durch Banküberweisung bezahlen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten

gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

D.3 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach D.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen gegenüber auf den Betrag von höchstens 5.000 € beschränkt. Das gilt auch gegenüber jeder nach A.1.2 mitversicherten Person.

Sind wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei? Dann gilt dies entsprechend.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Allgemeine Anzeigepflicht

Sie müssen uns einen Schadenfall innerhalb einer Woche anzeigen. Es genügt, wenn Sie uns mündlich oder telefonisch informieren. Wird das Fahrzeug oder werden die nach A.2.1 mitversicherten Sachen entwendet? Dann müssen Sie uns den Schadenfall in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen.

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits bei uns gemeldet haben.

E.1.2 Allgemeine Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Das können bspw. Feststellungen zur Unfallursache sein oder zum Alkohol- oder Drogenkonsum des Unfallfahrers. Sie müssen die erforderliche Wartezeit einhalten, bevor Sie den Unfallort verlassen. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen? Oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt? In diesen Fällen müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens und unserer Leistungspflicht erlauben, soweit Ihnen das zumutbar ist.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise (z. B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zumutbar ist, sie zu beschaffen.

E.1.3 Schaden abwenden oder mindern

Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalls den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.

E.1.4 Weisungen einholen und Weisungen beachten

Sie müssen Weisungen bei uns einholen, wenn die Umstände das gestatten. Sie

müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht
- im Rahmen Ihrer Pflicht, den Schaden zu verhindern oder abzuwenden
- bevor Sie eine Leistung in Anspruch nehmen.

Medizinische Aufklärung bei Personenschäden

E.1.5 Sie müssen die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213

Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden, wenn Sie einen Personenschaden erlitten haben.

E.1.6 Beauftragen wir nach einem Personenschaden Ärzte, müssen Sie sich von ihnen untersuchen lassen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

E.1.7 Fahrzeug sendet automatisch Daten

Sie haben mit uns vereinbart, dass wir Sie unmittelbar am Schadenort unterstützen? Beispielsweise, dass Sie uns bei Vereinbarung der Werkstattbindung informieren, damit wir die Werkstatt für die Fahrzeugreparatur auswählen und beauftragen? Dann können Sie uns entweder selbst informieren. Oder Sie lassen zu, dass Ihr Fahrzeug automatisch Daten über das Schadenereignis an uns sendet. Voraussetzung dafür sind insbesondere technische Voraussetzungen Ihres Fahrzeugs und die von Ihnen erteilte Datenschutz Einwilligung.

E.1.8 Mitwirkungspflichten

Sie müssen Ihre deckungsgleichen Ansprüche gegen Dritte wahren. Insbesondere dürfen Sie auf diese Ansprüche nicht verzichten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene oder abgetretene Ansprüche bei Dritten geltend machen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Wer ist Dritter? Dritter ist beispielsweise der Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners oder der Garantiegeber der Akku-Garantie bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug.

E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Sie müssen uns innerhalb von einer Woche informieren, wenn gegen Sie Ansprüche geltend gemacht werden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.2 Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. durch Klage oder Mahnbescheid).

E.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie müssen ihm Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2.4 Bei drohendem Fristablauf

Haben Sie eine Klage, einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde erhalten? Oder wird im Rahmen eines gegen Sie gerichteten Strafverfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht? Dann müssen Sie fristgerecht per

Rechtsbehelf dagegen vorgehen, wenn Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kasko

E.3.1 Weisungen einholen und Weisungen beachten

Bevor Sie das Fahrzeug verwerten oder reparieren lassen, müssen Sie unsere Weisungen einholen, wenn die Umstände das gestatten. Sie müssen unsere Weisungen auch befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt auch bei den nach A.2.1 mitversicherten Sachen.

Beispiele:

- Auskünfte zu den Kosten der Reparatur einholen,
- Schadenumfang z. B. durch Fotos dokumentieren,
- Besichtigung des Fahrzeugs vereinbaren,
- Austausch der Tür- und Lenkschlösser nach einem Diebstahl des Fahrzeugschlüssels, soweit Ihnen das zumutbar ist.

E.3.2 Auswahl und Beauftragung der Werkstatt bei Werkstattbindung uns überlassen

Sie haben mit uns Werkstattbindung vereinbart? Dann müssen Sie uns im Reparaturfall informieren und uns die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei erstatten

Ist ein Entwendungsschaden, ein Brandschaden oder ein Kollisionsschaden mit Tieren eingetreten? Und übersteigt dieser Schaden voraussichtlich 1.000 €? Dann müssen Sie das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzeigen.

E.4 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Einen Schadenfall, der zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen kann, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn noch keine Ansprüche gegen Sie erhoben wurden.

Sie müssen uns insbesondere unverzüglich und umfassend aufklären über:

- die Information an die zuständige Behörde, zu der Sie nach dem Umweltschadengesetz verpflichtet sind,
- das Tätigwerden der Behörde, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren,
- Ansprüche, die Dritte Ihnen gegenüber geltend machen, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren.

E.5 - entfällt -

E.6 - entfällt -

E.7 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Pflichten im Schadenfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wenn Sie eine im Schadenfall bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht verletzt haben, gilt:

- Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben.
- Allerdings können Sie von uns in Ausnahmefällen keinen Hinweis erwarten, etwa wenn wir keine Möglichkeit haben, Sie rechtzeitig zu informieren. Beispiel für eine solche spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und müssen die gesetzliche Wartezeit einhalten.

E.7.2 Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen gegenüber auf den Betrag von höchstens 2.500 € beschränkt. Das gilt auch gegenüber den nach A.1.2 mitversicherten Personen.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines erheblichen Sach- oder Personenschadens)? Dann erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

E.7.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.7.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Pflicht, uns anzuzeigen, dass ein Anspruch gegen Sie geltend gemacht wurde? Und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht? Dann sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.7.7 Beschränkung der Leistungsfreiheit bei Werkstattbindung

Abweichend von den Bestimmungen in diesem Abschnitt kürzen wir unsere Leistung höchstens um 15 %, wenn Sie uns bei Werkstattbindung nicht die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen.

E.7.8 Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Leistungsfreiheit und die Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Nur Sie als Versicherungsnehmer können die Rechte der mitversicherten Personen aus dem Vertrag ausüben, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beispiel: Mitversicherte Personen können in der Kfz-Haftpflichtversicherung Leistungen aus dem Vertrag selbstständig von uns verlangen.

Mitversicherte Personen haben dieselben vertraglichen Pflichten (z. B. Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, Pflichten im Schadenfall) wie Sie als Versicherungsnehmer. Für die Technische Aufsicht gilt dies nur, soweit dies nach der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Aber: Die Rechte und Pflichten zur Vertragsgestaltung (z. B. Kündigung, Angaben zu Tarifmerkmalen), die Pflicht zur Beitragszahlung und zur Anzeige der Veräußerung des Fahrzeugs haben nur Sie als Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Sind wir gegenüber Ihnen als Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei, dann gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen (z. B. gegenüber dem Fahrer). Aber: Gegenüber den in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen können wir uns nur in folgenden Fällen auf Leistungsfreiheit berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Bedingungsänderung

G.1 Vertragsdauer und Versicherungsjahr

Die vereinbarte Vertragsdauer steht in Ihrem Versicherungsschein.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nur, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Diesen Jahreszeitraum nennen wir **Versicherungsjahr**.

Die automatische Verlängerung des Vertrags tritt auch ein, wenn zu Vertragsbeginn die Laufzeit weniger als ein Jahr beträgt, um einen bestimmten Ablauftermin zu erreichen. **Beispiel:** Der Vertrag beginnt am 24. Juni und endet am 30. September. Ab 1. Oktober verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr. Und dann immer wieder um ein Jahr.

Aber: Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag kündigen:

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Eine Frist müssen Sie nicht einhalten. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Sie können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kasko, beim Schutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Auslandsschadenschutz ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert haben, ob und in welcher Höhe wir leisten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, kündigen.

Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns rechtzeitig zugeht. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Der bisherige Versicherungsvertrag endet mit Beginn der neuen Versicherung.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Sie können den Vertrag kündigen, wenn wir den Beitrag auf Grund tariflicher Maßnahmen erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Sie ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform spätestens einen Monat bevor sie wirksam wird. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs

Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert und wir deshalb den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. **Beispiel:** Ein zunächst als Lieferwagen zugelassenes Fahrzeug wird als Lkw zugelassen.

G.2.9 Werkstattbindung, Rabattschutz und NEO L Leistungserweiterung

Wollen Sie während der Vertragslaufzeit auf eine Leistungserweiterung (Werkstattbindung, Rabattschutz oder NEO L Leistungserweiterung) verzichten, führen wir Ihren Versicherungsvertrag im geänderten Umfang fort. Die Änderung gilt nur für die Zukunft.

Eine zusätzliche Kündigung ist nicht erforderlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?

Wir als Versicherer können den Versicherungsvertrag kündigen:

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung ist nach Ablauf von 2 Wochen wirksam, nachdem sie Ihnen in Textform zugegangen ist.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Wir können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kasko, beim Schutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Auslandsschadenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zulässig.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen

Frist gezahlt? Dann können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie Ihnen in Textform zugeht. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs verletzt haben. Unsere Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben, zugeht. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei Veräußerung

Wir können den Vertrag gegenüber dem Erwerber kündigen, wenn das Fahrzeug veräußert wird. Die Kündigungsfrist von einem Monat beginnt, wenn wir von der Veräußerung erfahren. Die Kündigung ist nach Ablauf von einem Monat ab Zugang wirksam, wenn sie dem Erwerber in Textform zugeht.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Sie und wir sind berechtigt, die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen, wenn für einen Vertrag ein Kündigungsgrund vorliegt.

G.4.2 Wir kündigen nur einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen und Sie sind nicht einverstanden, die weiteren Verträge bei uns fortzuführen? Dann informieren Sie uns darüber innerhalb von 2 Wochen, nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist. In diesem Fall gilt die gesamte Kfz-Versicherung für Ihr Fahrzeug als gekündigt.

Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6 Bedingungsänderung

Eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- Gesetzesänderung oder
- höchstrichterliche Rechtsprechung oder
- bestandskräftiger Verwaltungsakt.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Wir dürfen nur folgende Regelungen anpassen:

- Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse

- Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- Beitrag und Beitragsänderung

Das Gesetz sieht keine konkrete Bestimmung vor, mit der die durch die Unwirksamkeit der Regelung entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann. Außerdem stellt der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung dar, die Ihren und unseren typischen Interessen gerecht werden würde.

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die Sie und wir als angemessene und den beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Regelung bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

Über die angepasste Regelung informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden und erläutern sie. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden. Widersprechen Sie fristgerecht, tritt die Anpassung nicht in Kraft.

H Fahrzeugzulassung und Fahrzeugverkauf

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Endet die Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr (= Außerbetriebsetzung, Stilllegung des Fahrzeugs, Aufhebung der Zulassung, usw.)? Und soll das Fahrzeug später wieder zugelassen werden? Dann schließt sich eine Ruheversicherung an:

- Die Kfz-Versicherung bleibt bestehen.
- Sie müssen keinen Versicherungsbeitrag bezahlen.
- Der Versicherungsschutz ist eingeschränkt. Das bedeutet: Sie müssen das Fahrzeug in einem Einstellraum oder auf einem umfriedeten Abstellplatz dauerhaft parken. Verletzen Sie vorsätzlich diese Pflicht, haben Sie keinen Versicherungsschutz, insoweit gilt D.3 sinngemäß.
- Ein Einstellraum ist z. B. eine Garage. Ein Abstellplatz ist umfriedet, wenn er z. B. durch einen Zaun eingegrenzt wird.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt, den uns die Zulassungsbehörde als Ende der Zulassung mitteilt.
- Diese Regelungen gelten nicht für Wohnwagenanhänger und nicht bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr.
- Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen, lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz und die Beitragspflicht wieder auf.
- Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Fahrzeug mit Saisonkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (= Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach den Bestimmungen für Fahrzeuge, die außer Betrieb gesetzt sind.

Der Versicherungsschutz für Fahrten außerhalb der Saison richtet sich nach den Bestimmungen für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.

H.3 Versicherungsschutz bei Zulassungsfahrten

In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Fahrerschutz und beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden muss.

Zulassungsfahrten sind Fahrten zur Zulassungsbehörde, um das Fahrzeug anzumelden und Fahrten zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung. Aber: Nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks.

Zulassungsfahrten sind auch Rückfahrten von der Zulassungsbehörde, nachdem Sie das Fahrzeug dort abgemeldet haben. Aber: Nur bis zum Ablauf des Abmeldetages und nur innerhalb Deutschlands.

H.4 Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung

Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht auch bei internetbasierter Zulassung des Fahrzeugs („sofortiges Losfahren“).

H.5 Veräußerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug? Dann geht die Versicherung zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den Fahrerschutz.

Wir berechnen den Beitrag neu. Es gelten die Bedingungen und der Tarif für neu abzuschließende Verträge ab dem Tag nach Übergang der Versicherung. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzeigen. Ohne Anzeige droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber oder wir den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten sinngemäß, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

H.6 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Verschrottung des Fahrzeugs), steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

Berechnung und Änderung des Beitrags

Wir wenden die **anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik** und

Versicherungstechnik an. Unser Ziel sind faire und risikogerechte Beiträge. Wir müssen sicherstellen, dass wir die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauerhaft erfüllen können.

Für jede abgeschlossene Versicherungsart nennen wir Ihnen den Versicherungsbeitrag. Je nach Vereinbarung ist das ein Beitrag, den wir nach Merkmalen Ihres Fahrzeugs, Ihrer Verhältnisse und nach Ihren individuellen Merkmalen berechnen. Oder ein Festbeitrag.

Beitragsberechnungsmerkmale können sein:

- Auskünfte Dritter, z. B.
– Auskunft des Vorversicherers zum Schadenverlauf.
– Fahrzeugdaten von der Zulassungsbehörde.
- Tarifierungsmerkmale. Das sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und die wir im Versicherungsschein ausdrücklich als „Tarifierungsmerkmale“ ausweisen.
- Bewertung des (Fahr-)Verhaltens beim Telematik-Tarif
- Weitere Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (z. B. ob Sie einmal im Jahr oder in kürzeren Zeitabständen zahlen).

Im Beitrag enthalten ist auch die gesetzliche Versicherungsteuer.

Nach welchen Merkmalen wir Ihren Versicherungsbeitrag berechnen, steht in Ihrem Antrag und in Ihrem Versicherungsschein.

Im nachfolgenden Text finden Sie Tarifbestimmungen. Das sind Vereinbarungen dazu, wie sich der Beitrag berechnet und ändert. Z. B. Vereinbarungen zum SF-System, zu Tarifierungsmerkmalen und zur Beitragserhöhung auf Grund tariflicher Maßnahmen. Falls vereinbart, finden Sie Tarifbestimmungen auch in zusätzlichen Bedingungen (z. B. Telematik-Vereinbarung).

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko kann sich der Beitrag auch nach der Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) richten.

Die Einstufung in eine SF-Klasse richtet sich wiederum nach der **Vertragsdauer und der Anzahl der schadenfreien Jahre (Schadenverlauf)**. Ob ein SF-System gilt, steht im Antrag und im Versicherungsschein. Für Fahrzeuge, die in ein SF-System eingestuft werden, gelten nachfolgende Regeln.

I.2 Einstufung bei Vertragsbeginn

Bei Vertragsbeginn stufen wir den Vertrag in eine SF-Klasse ein. Entweder durch Ersteinstufung oder durch Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Versicherungsvertrag. Liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine bessere SF-Klasse nicht vor, stufen wir in die SF-Klasse 0 ein.

Waren Sie bislang bei einem anderen Versicherer versichert? Dann ist für die Einstufung bei uns die **Auskunft dieses Versicherers zum Schadenverlauf maßgeblich (Vorversichererbestätigung)**.

Bestätigt uns der Vorversicherer einen anderen Schadenverlauf als von Ihnen im Antrag angegeben? Beispielsweise, weil Sie beim Vorversicherer den Rabattschutz oder eine andere Sondereinstufung vereinbart hatten? Dann dürfen wir **nachträglich** die Einstufung in die SF-Klasse und damit auch den Versicherungsbeitrag von Beginn an **korrigieren**. Haben Sie von uns schon den Versicherungsschein erhalten? Dann

dürfen wir nur korrigieren, wenn wir im Versicherungsschein darauf hingewiesen haben, dass die SF-Einstufung nur vorläufig ist und die endgültige Einstufung von der Vorversichererbestätigung abhängt (Vorbehalt).

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf einmal im Versicherungsjahr neu ein. Beginn und Ende des Versicherungsjahres (= Ablauf) stehen im Versicherungsschein.

Hatten Sie im vergangenen Kalenderjahr einen schadenfreien Verlauf?

Und Ihr Vertrag bestand während dieser Zeit ununterbrochen? Dann wird Ihr Vertrag eine SF-Klasse besser gestuft. Was bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes gilt, finden Sie unter I.6.

Hatten Sie im vergangenen Kalenderjahr einen schadenbelasteten Verlauf?

Dann wird Ihr Vertrag nach der SF-Tabelle schlechter gestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung.

Die Neueinstufung gilt spätestens ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das vergangene Kalenderjahr folgt. Der Zahlungstermin und die neue SF-Klasse stehen in der Rechnung.

Was gilt als schadenfreier Verlauf und was als schadenbelasteter Verlauf?

Ein **schadenfreier Verlauf** liegt vor, wenn wir für kein Schadenereignis zahlen oder Rückstellungen bilden mussten.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir lösen Rückstellungen für ein Schadenereignis auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben. Das muss innerhalb der nächsten 3 auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahre geschehen sein.
- Wir haben Entschädigung geleistet oder Rückstellungen gebildet nur wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung.
- Wir haben Entschädigung geleistet oder Rückstellungen gebildet nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir haben in der Vollkasko Entschädigung geleistet oder Rückstellungen gebildet für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkasko nur aus folgendem Grund in Anspruch: Für das Schadenereignis haftet zwar eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung in vollem Umfang. Gegenüber der Haftpflichtversicherung dieser Person haben Sie aber keinen Anspruch, weil diese den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden lediglich aus der Mallorca-Police oder der Umweltschadenversicherung.
- Sie machen für Ihren geleasteten oder finanzierten Pkw ausschließlich Leistungen aus der GAP-Deckung nach A.2.6.1 geltend.

• Mit dem entwendeten Fahrzeug wird auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht. Weder Sie noch der Halter, Eigentümer oder der berechnigte Besitzer des Fahrzeugs haben die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.

Ein **schadenbelasteter Verlauf** liegt vor:

- Wir mussten für ein Schadenereignis zahlen oder Rückstellungen bilden.
- Ihr Vertrag gilt trotz Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, aber wir müssen in einem folgenden Jahr zahlen oder Rückstellungen bilden. Dann stufen wir erst im darauffolgenden Jahr zurück.

I.4 Rabattschutz – ein Schaden ist bei uns frei

Sie haben mit uns zum Zeitpunkt des Schadenereignisses den Rabattschutz vereinbart? Dann ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko je ein belastender Schaden pro Kalenderjahr frei. Der rabattgeschützte Schaden führt nicht zu einer Neueinstufung des Vertrags im Folgejahr (= Sondereinstufung).

Wechseln Sie zu einem anderen Versicherer, informieren wir ihn über den tatsächlichen Schadenverlauf, also über Versicherungsdauer und über Schäden. **Wir informieren den Nachversicherer nicht über die Sondereinstufung** beim Rabattschutz.

I.5 Rückstufung vermeiden

Sie wollen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko die Rückstufung Ihres Vertrags vermeiden? Dann ersetzen Sie uns unsere Entschädigungsleistung, die wir im Schadenfall erbracht haben und zwar freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung. Innerhalb von 12 Monaten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung informieren wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Haben wir Sie informiert und müssen wir danach eine weitere Entschädigung leisten? Dann führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Ruheversicherung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Liegen Beginn und Ende der Unterbrechung
 - im selben Kalenderjahr oder
 - in unmittelbar aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, gilt:

Wir übernehmen den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

• Ansonsten gilt: Bei einer Unterbrechung von bis zu 10 Jahren übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Nach mehr als 10 Jahren gelten die Regelungen für die Einstufung bei Vertragsbeginn nach I.2.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Wir sind berechnigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

Wir sind berechnigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte

vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechnigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer? Dann müssen wir ihm auf Anfrage diese Auskünfte geben.

Wir informieren den Nachversicherer über den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht über Sondereinstufungen.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Beitragsänderung

Bei **bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen** müssen wir einmal jährlich überprüfen,

- ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder
- ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist, sicherzustellen:

- Wir können unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dauerhaft erfüllen.
- Die Beiträge sind sachgerecht berechnet.

Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Wir fassen solche Versicherungsverträge zusammen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.
- Wir berücksichtigen Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) mit Blick auf:
 - ihre Entwicklung in der Vergangenheit und
 - ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung.

Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert.

• Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken. Das sind beispielsweise die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Oder Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken. Aber wir berücksichtigen sie nur, falls konzerneigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, erhöhen wir die Beiträge um die Differenz. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, senken wir die Beiträge um die Differenz ab. Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Eine Erhöhung müssen wir Ihnen spätestens einen Monat im Voraus mitteilen. Für unsere Mitteilung haben wir die Textform (z. B. Brief oder E-Mail) einzuhalten. Außerdem müssen wir Sie in der Mitteilung über Ihr Kündigungsrecht informieren.

Bei **bestehenden Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerschutz-Verträgen** gelten die gleichen Regeln für eine Beitragsänderung wie hier für die Kfz-Haftpflichtversicherung beschrieben.

J.2 Kündigungsrecht

Bei einer Beitragserhöhung auf Grund tariflicher Maßnahmen, können Sie den Kfz-Versicherungsvertrag nach G.2.7 kündigen.

J.3 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs

Unabhängig von der jährlichen Überprüfung der Beiträge nach J.1 gilt: Wir sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund einer gesetzlichen Regelung den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen erhöhen müssen.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung der SF-Klasse

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum SF-System ändern.

K.2 Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Angaben zu Tarifierungsmerkmalen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Tarifierungsmerkmale sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und dann mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren. Sie dienen der Berechnung des Beitrags. Wir weisen sie im Versicherungsschein ausdrücklich als „Tarifierungsmerkmale“ aus.

Haben Sie zu einem Tarifierungsmerkmal keine Angaben gemacht? Dann berücksichtigen wir dies folgendermaßen: Wir berechnen den Beitrag in Bezug auf dieses Tarifierungsmerkmal zu den für Sie ungünstigsten Annahmen, die der Tarif vorsieht.

Selbst bei unterlassenen oder unzutreffenden Angaben dürfen wir den Versicherungsvertrag nicht beenden. Aber: Wenn Sie arglistig gehandelt haben, dürfen wir ihn anfechten.

Wir dürfen auch nicht unsere Leistung im Schadenfall kürzen. Ausnahme: Im Schadenfall stellt sich heraus, dass Sie den Tachostand Ihres Fahrzeugs zu niedrig

angegeben haben. Dann berechnen wir unsere Leistung in der Kasko nach der tatsächlichen Laufleistung. Denn die Laufleistung beeinflusst den Wert eines Fahrzeugs.

Auch die im Versicherungsjahr anfallende Fahrleistung Ihres Fahrzeugs ist ein Tarifierungsmerkmal. Für die korrekte Ermittlung, fragen wir Sie nach der Jahresfahrleistung des versicherten Fahrzeugs und nach dem Tachostand. Wir unterstellen eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs während des Berechnungszeitraums.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung? Dann gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

In allen anderen Fällen gilt der neue Beitrag ab dem Tag der Änderung.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen

Ändern sich die Umstände zu den vereinbarten Tarifierungsmerkmalen (z. B. die Jahresfahrleistung)? **Dann müssen Sie uns unverzüglich informieren.**

Wir dürfen Ihre **Angaben überprüfen**. Sie müssen damit rechnen, dass wir Sie regelmäßig um Auskunft bitten. Außerdem dürfen wir Ihre Angaben zu den Tarifierungsmerkmalen auch im Schadenfall überprüfen.

Haben Sie **unzutreffende Angaben** zu Tarifierungsmerkmalen gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt? Dann gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht.

Haben wir Sie während der Laufzeit des Vertrags nach Tarifierungsmerkmalen gefragt, und Sie haben unsere Anfrage nicht beantwortet? Dann werden wir Sie auffordern, Ihre Antwort innerhalb einer Frist von einem Monat nachzuholen. In unserer Aufforderung werden wir Sie auf Folgendes hinweisen:

- Wenn Sie die Monatsfrist für die Angabe zu dem angefragten Tarifierungsmerkmal schuldhaft verstreichen lassen, berechnen wir den Beitrag neu. Die Berechnung erfolgt rückwirkend zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Dabei berücksichtigen wir nach K.2, dass Sie zu diesem Tarifierungsmerkmal „keine Angabe“ gemacht haben.

- Wir nennen Ihnen den so errechneten neuen Beitrag.

K.4 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

Berechnet sich der Beitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters? Und wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, so dass dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zuzuordnen ist? Dann berechnen wir den Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Region. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Die Zulassungsbehörde informiert uns von der Ummeldung des Fahrzeugs.

Eine Region, besteht aus einem Postleitzahlenbereich oder mehreren Postleitzahlenbereichen. Ob wir den Beitrag nach der Region berechnen, steht in Ihrem Versicherungsschein. Die Region ist nie alleiniges, sondern eines von mehreren weiteren Merkmalen zur Berechnung des Beitrags.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Maßgeblich ist die Auskunft der Zulassungsbehörde.



Pkw

Einstufung

Kfz-Haftpflichtversicherung	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
50 und mehr Jahre	50
1 bis 49 Jahre	1 - 49
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Vollkasko	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
50 und mehr Jahre	50
1 bis 49 Jahre	1 - 49
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung				
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden nach SF-Klasse	bei 3 Schäden nach SF-Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach SF-Klasse
50	26	10	1	M
49	21	9	1/2	M
48	21	8	1/2	M
47	20	7	1/2	M
46	20	7	1/2	M
45	20	7	1/2	M
44	19	7	1/2	M
43	19	7	1/2	M
42	18	6	0	M
41	18	6	0	M
40	17	6	0	M
39	17	6	0	M
38	17	6	0	M
37	16	5	0	M
36	16	5	0	M
35	15	5	0	M
34	15	5	0	M
33	14	5	0	M
32	14	4	0	M
31	14	4	0	M
30	13	4	0	M
29	13	4	0	M
28	12	3	0	M
27	12	3	0	M
26	11	3	0	M
25	11	3	0	M
24	10	2	M	M
23	10	2	M	M
22	9	2	M	M
21	9	2	M	M
20	8	1	M	M
19	8	1	M	M
18	7	1	M	M
17	7	1	M	M
16	6	1	M	M
15	6	1/2	M	M
14	5	1/2	M	M
13	5	1/2	M	M
12	4	1/2	M	M
11	4	1/2	M	M
10	3	1/2	M	M
9	3	1/2	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	0	M	M
4	1/2	0	M	M
3	1/2	M	M	M
2	1/2	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Vollkasko				
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden nach SF-Klasse	bei 3 Schäden nach SF-Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach SF-Klasse
50	36	22	11	M
49	31	18	8	M
48	30	18	8	M
47	30	18	7	M
46	29	17	7	M
45	28	16	6	M
44	27	16	6	M
43	27	15	6	M
42	26	15	6	M
41	25	14	5	M
40	25	14	5	M
39	24	13	4	M
38	23	13	4	M
37	23	12	3	M
36	22	12	3	M
35	21	11	3	M
34	21	11	3	M
33	20	10	2	M
32	19	10	2	M
31	19	9	1	M
30	18	9	1	M
29	17	8	1	M
28	17	8	1	M
27	16	7	1/2	M
26	15	7	1/2	M
25	14	6	0	M
24	14	6	0	M
23	13	5	0	M
22	12	5	0	M
21	12	4	0	M
20	11	4	0	M
19	10	3	M	M
18	9	3	M	M
17	9	2	M	M
16	8	2	M	M
15	7	1	M	M
14	7	1	M	M
13	6	1/2	M	M
12	5	1/2	M	M
11	4	1/2	M	M
10	4	1/2	M	M
9	3	0	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1/2	0	M	M
4	1/2	0	M	M
3	1/2	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M



Kfz-Haftpflichtversicherung	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
30 und mehr Jahre	30
1 bis 29 Jahre	1 - 29
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Vollkasko	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
30 und mehr Jahre	30
1 bis 29 Jahre	1 - 29
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
30	13	5
29	13	5
28	13	5
27	12	4
26	12	4
25	11	4
24	11	4
23	11	3
22	10	3
21	10	3
20	9	3
19	9	3
18	8	2
17	8	2
16	7	2
15	7	2
14	6	1
13	6	1
12	5	1/2
11	5	1/2
10	4	1/2
9	4	1/2
8	3	0
7	3	0
6	2	M
5	1	M
4	1	M
3	1/2	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
30	9	1
29	9	1
28	8	1
27	8	1
26	8	1
25	8	1
24	7	1
23	7	1
22	7	1
21	6	1/2
20	6	1/2
19	6	1/2
18	6	1/2
17	5	1/2
16	5	1/2
15	5	1/2
14	4	0
13	4	0
12	4	0
11	3	M
10	3	M
9	2	M
8	2	M
7	2	M
6	1	M
5	1	M
4	1/2	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M



Einstufung

Kfz-Haftpflichtversicherung	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
20 und mehr Jahre	20
1 bis 19 Jahre	1 - 19
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Vollkasko	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
20 und mehr Jahre	20
1 bis 19 Jahre	1 - 19
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
20	2	0
19	2	0
18	2	0
17	2	0
16	2	0
15	2	0
14	2	0
13	2	0
12	2	0
11	1	M
10	1	M
9	1	M
8	1	M
7	1	M
6	1	M
5	1	M
4	1/2	M
3	1/2	M
2	1/2	M
1	0	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
20	7	1/2
19	7	1/2
18	7	1/2
17	7	1/2
16	6	1/2
15	5	1/2
14	5	1/2
13	4	1/2
12	4	1/2
11	3	0
10	3	0
9	2	0
8	2	0
7	1	0
6	1	0
5	1	0
4	1	0
3	1/2	M
2	1/2	M
1	1/2	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M



Kfz-Haftpflichtversicherung	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
20 und mehr Jahre	20
1 bis 19 Jahre	1 - 19
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Vollkasko	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
20 und mehr Jahre	20
1 bis 19 Jahre	1 - 19
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
20	2	M
19	2	M
18	2	M
17	2	M
16	2	M
15	1	M
14	1	M
13	1	M
12	1/2	M
11	1/2	M
10	1/2	M
9	1/2	M
8	1/2	M
7	0	M
6	0	M
5	0	M
4	0	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
20	18	6
19	8	2
18	8	2
17	7	2
16	7	2
15	6	1
14	6	1
13	6	1
12	5	1
11	5	1
10	4	0
9	4	0
8	3	0
7	3	0
6	2	0
5	2	0
4	1/2	M
3	1/2	M
2	1/2	M
1	1/2	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M



Kfz-Haftpflichtversicherung	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
20 und mehr Jahre	20
1 bis 19 Jahre	1 - 19
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Vollkasko	
Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs in Kalenderjahren	SF-Klasse
20 und mehr Jahre	20
1 bis 19 Jahre	1 - 19
weniger als ein Jahr	1/2
	0
	M

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
20	10	4
19	8	3
18	8	3
17	8	3
16	7	3
15	7	3
14	6	2
13	6	2
12	5	2
11	5	2
10	4	1
9	4	1
8	3	1/2
7	3	1/2
6	2	1/2
5	2	1/2
4	1	0
3	1/2	0
2	1/2	0
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 und mehr Schäden nach SF-Klasse
20	6	1
19	5	1
18	5	1
17	5	1
16	4	1
15	4	1/2
14	4	1/2
13	4	1/2
12	3	1/2
11	3	1/2
10	3	1/2
9	2	0
8	2	0
7	2	0
6	1	0
5	1	0
4	1/2	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Neodigital Autoversicherung AG
Sitz: St. Ingbert (Deutschland)

Produkte: NEO M / NEO L

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte Ihrer Kfz-Versicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick und keine vollständige Darstellung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, zusätzlichen Vereinbarungen). Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ihr Versicherer bietet Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden
- ✓ ersetzt hierzu berechnete Ansprüche wehrt
- ✓ unberechtigte Ansprüche ab

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

Teilkaskoversicherung

- ✓ ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug
- ✓ Versichert sind z.B. Diebstahl, Hagel, Sturm, Zusammenstoß mit bestimmten Tierarten oder Glasbruch

Vollkaskoversicherung

- ✓ ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder selbstverschuldeten Unfall

Schutzbrief

- ✓ bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs

Fahrschutzversicherung

- ✓ ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Gebrauch des Fahrzeugs; auch für Insassen

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie dem Versicherungsschein entnehmen



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können

Teilkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus

Vollkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß

Schutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen

Fahrschutzversicherung

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Schäden durch Kernenergie
- ! Schäden an der Ladung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Schutzbrief, in der Teil- und Vollkasko und beim Fahrerschutz Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören;
Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus für die Mallorca-Police im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Schutzbrief, in der Teil- und Vollkasko und beim Fahrerschutz.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung sowie beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter Einfluss von Tabletten, Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Informieren Sie sich, ob der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und nicht unter Tabletten, Alkohol oder Drogen steht, bevor Sie Ihre Fahrzeugschlüssel übergeben.
- Nutzen Sie Ihr Fahrzeug nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Wenn Sie Werkstattbindung/Partnerwerkstatt vereinbart haben, treten Sie sofort mit Neodigital in Kontakt. Die Auswahl der Reparaturwerkstatt wird von Neodigital über eine unserer Partnerwerkstätten vorgenommen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich (d.h. in der Regel innerhalb von 2 Wochen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Wann der erste Beitrag und die weiteren Beiträge eingezogen wird, ist im Versicherungsschein genannt. Sie können uns den Beitrag überweisen oder mit uns vereinbaren, dass wir die Beiträge per SEPA-Lastschriftverfahren, über Kreditkarte oder den sonst mit Ihnen vereinbarten Zahlungsdienstleister einziehen. Eine monatliche Zahlungsweise ist nur in Verbindung mit einem Einzugsverfahren möglich.

Kann der erste Beitrag nicht eingezogen werden, müssen Sie mit einem sofortigen Rücktritt zum Versicherungsvertrag rechnen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der fällige (einmalige oder der erste) Versicherungsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt wird. Dies gilt auch für Verträge, bei denen vorläufiger Versicherungsschutz gewährt wurde.

Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer der Vertrag wurde gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor Ablauf geschehen). Außerdem können Sie oder der Versicherer den Vertrag vorzeitig zum Beispiel nach einem Schadenfall kündigen.

III. Vertragsinformation

1a. Wer ist Ihr Versicherer?

Ihr Vertragspartner ist die
Neodigital Autoversicherung AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Heinz-Kettler-Str. 1,
66386 St. Ingbert
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, HRB109066
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE358308074
Vorstand: Markus Imle, Dr. Daniel John, Christian Pees, Dirk Wittling
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus-Jürgen Heitmann

1b. Weitere maßgebliche Anschrift

Neodigital Versicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert, vertreten durch den Vorstand
E-Mail: info@neodigital.de

Die Neodigital Versicherung AG ist in Ihrem Fall nicht Ihr Versicherer, sondern vertritt bei diesem Abschluss die Neodigital Autoversicherung AG und verfügt hierzu über die dafür relevanten Vollmachten, insbesondere zum Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Verwaltung des Versicherungsvertrages. D.h., dass Sie sich bei einer Schadensmeldung, bei Beschwerden, bei Fragen rund um ihren Versicherungsschutz aber insbesondere auch, wenn sie ihre Vertragserklärung zum Abschluss des Vertrages widerrufen wollen (vergleiche Ziffer 10. Widerrufsbelehrung) an die Neodigital Versicherung AG wenden. Ziffer 14 bleibt unberührt, daher sind Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer zu richten.

2. Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit Ihres Versicherers?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Neodigital Autoversicherung AG ist die Kraftfahrzeugversicherung.

3. Welche Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen gelten?

Für das Versicherungsverhältnis gelten der Antrag, der Versicherungsschein, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

4. Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Antrag, dem Versicherungsschein und den zugrundeliegenden Vertragsbestimmungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

5. Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung?

Die Höhe des zu entrichtenden Gesamtbeitrages einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind dem Antrag und dem Versicherungsschein zu entnehmen.

6. Fallen zusätzliche Kosten an?

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für fehlgeschlagene Einzugsversuche bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren, bei Kreditkarte oder einer anderen vereinbarten Zahlungsart.

7. Wie erfolgt die Beitragszahlung?

Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren, über Kreditkarte oder über andere Zahlungsdienstleister, abhängig von der Vereinbarung mit Ihnen. Hierzu müssen Sie Neodigital ein SEPA-Lastschriftmandat, eine Ermächtigung zum Einzug über Kreditkarte oder über den sonstigen Zahlungsdienstleister erteilen. Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich abgebucht.

Hierbei ist von Ihnen sicherzustellen, dass bei SEPA-Lastschriftverfahren Ihr Konto bei Fälligkeit des Beitrags die erforderliche Deckung aufweist. Entsprechendes gilt, wenn die Zahlung des Beitrages über Kreditkarte oder einen anderen Zahlungsdienstleister vereinbart wurde.

8. Welche Gültigkeitsdauer haben die zur Verfügung gestellten Informationen?

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Prämienhöhe, etc.) haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Sofern in den Informationen kein anderer Zeitraum angegeben ist, gelten sie für sechs Wochen, in der Kraftfahrtversicherung für vier Wochen. Dies gilt auch für unverbindliche Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) sowie bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

9. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein angenommen haben. Eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden sind, besteht nicht.

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu entrichten an:

Neodigital Versicherung AG

Heinz-Kettler-Str. 1

66386 St. Ingbert, vertreten durch den Vorstand

E-Mail: info@neodigital.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist,

bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftsfähigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben über Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben über Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Wann beginnt der Vertrag und welche Laufzeit ist vereinbart?

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag und dem Versicherungsschein entnommen werden.

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

Für die Kraftfahrtversicherung gilt: Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht durch Sie oder uns fristgerecht gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr ist, weil der Beginn des nächsten Versicherungsjahres das Kalenderjahr oder der Saisonbeginn des Fahrzeugs ist. Weitere Einzelheiten finden Sie nachstehend unter Ziffer 12 und unter B.1 ,B.2 , C.1 und C.2 AKB.

12. Wann endet der Vertrag?

Der Vertrag ist für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Ihnen nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung von Neodigital in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag endet mit einer fristgerechten Kündigung durch Sie oder Neodigital. Die Kündigung bedarf der Textform. Wenn Sie das Vertragsverhältnis beenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Die Kündigung zum Ablauf wird mit Zugang bei Neodigital wirksam. Einzelheiten zu den Kündigungsmöglichkeiten und zur Vertragsbeendigung entnehmen Sie G.1 bis G.8, H.1.1 bis H.1.3 und H.1.7 AKB.

13. Welches Recht ist anwendbar?

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

14. Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Neodigital Autoversicherung AG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz des Versicherers oder dessen Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig

15. Was ist die Vertragssprache?

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir führen die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache.

16. Zu welchen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren haben Sie Zugang?

Der Anspruch Ihres Versicherers ist es, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit der Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden

- Ihren Vermittler
- die Neodigital Versicherung AG
- den Vorstand der Neodigital Autoversicherung AG
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
- Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

- Online-Streitbeilegung der Europäischen Union:

Haben Sie als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) wenden. Diese finden Sie auf dem Portal der Europäischen Kommission. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Wenn Sie sich an diese Stellen wenden, bleibt die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt.

IV. Information zur Kommunikation auf digitalem Weg

Neodigital ist ein moderner Anbieter für Versicherungslösungen. Wir sind direkt, schnell und unkompliziert.

Was bedeutet das?

1. Abschluss von Verträgen

Uns ist es wichtig, die Vorteile der digitalen Kommunikation zu nutzen!

Verträge schließen wir nach dem sogenannten Antragsmodell, d.h. Sie oder Ihr Vertriebspartner übermitteln uns auf elektronischem Weg über das Onlineportal des Vertriebspartners einen Antrag.

Deswegen benötigen wir von Ihnen immer eine aktuelle E-Mail-Adresse.

Wir prüfen Ihren Antrag. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. Annahme oder Ablehnung erfolgen durch eine gesonderte Mitteilung.

2. Ihr Weg zu uns und unser Weg zu Ihnen

Wir glauben, dass die digitale Kommunikation auch für Sie viele Vorteile bietet!

Deswegen arbeiten wir mit einer speziell für unsere und die von uns vertriebenen Versicherungsprodukte entwickelten App (App). Dort erreichen wir Sie und Sie uns schnell und unkompliziert, egal ob im Schadensfall, bei Vertragsänderung oder für Informationen.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen – soweit gesetzlich zulässig – digital per E-Mail an die von Ihnen zuletzt genannte E-Mail-Adresse zugestellt werden können.

3. Datenschutzrechtliche Hinweise

Egal ob Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Schadensbearbeitung, Datenschutz gilt immer!

Beachten Sie daher bitte das beigelegte Merkblatt zur Datenverarbeitung.

4. Weitere Informationen zu Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

a) Welche technischen Schritte führen zum Vertragsschluss?

Sie übermitteln uns Ihren Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrages über unser Onlineportal oder das Onlineportal Ihres Vertriebspartners. In technischer Hinsicht geschieht dies, wenn Sie dort auf das Antragsfeld [z.B. „jetzt beantragen“ – Bezeichnung ist abhängig vom Portal] klicken. Wir prüfen Ihren Antrag. Wenn wir den Antrag annehmen, stellen wir Ihnen den Versicherungsschein in Ihren geschützten Kundenbereich der App ein.

b) Wird der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert und ist er zugänglich?

Wir hinterlegen für Sie die Vertragstexte in der App. Hierzu erhalten Sie Zugangsdaten per E-Mail. Der Vertragstext wird in nicht veränderbarer Form dort gespeichert und ist Ihnen mit Ihren Zugangsdaten über die App zugänglich.

c) Wie korrigieren Sie Eingabefehler vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung?

Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages können Sie, bevor Sie auf den Button „jetzt beantragen“ klicken [Bezeichnung des Antragsfeldes abhängig vom Onlineportal] jederzeit korrigieren. Vor Übermittlung Ihres Antrages werden für Sie alle angegebenen Daten noch einmal zusammengestellt. Hier können Sie die Daten überprüfen und wenn nötig auch berichtigen.

d) Welche Sprachen stehen zum Abschluss der Verträge zur Verfügung?

Wir schließen unsere Verträge in deutscher Sprache.

V. Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzklärung

Vorbemerkung

Hiermit informieren wir Sie gemäß Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird insbesondere durch die DSGVO geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind:

Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

Neodigital Versicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

Es ist darauf hinzuweisen, dass Neodigital Autoversicherung AG eine Tochtergesellschaft der Neodigital Versicherung AG ist. Beide Verantwortlichen haben eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abgeschlossen. Die Verantwortlichen verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts der Neodigital Autoversicherung AG anfallen, in gemeinsamer Verantwortung. Davon umfasst sind Datenverarbeitungen verschiedener Geschäftsbereiche, insbesondere Produktmanagement, Tarifierung Zusammenarbeit mit Rückversicherern sowie IT.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese Einwilligungserklärung nach der DSGVO umfasst auch die Zustimmung zum Bezug und zur Nutzung von Adressinformationen, Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Infoscore Consumer Data GmbH (ICD, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z.B. im Schadenfall). Die Einwilligung beinhaltet auch die Zustimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten mittels einer unverschlüsselten E-Mail. Bei der Kommunikation mittels unverschlüsselter E-Mail besteht die Möglichkeit, dass sensible Inhalte von Dritten ausgelesen oder manipuliert werden können. Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt die Verschlüsselung von E-Mails.

Die Einwilligungserklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus. **Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sie können Ihren Widerruf an eine der vorgenannten Adressen oder an unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte (siehe unten) richten.** Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

Im Folgenden informieren wir Sie über Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitungen durch die Verantwortlichen:

Die Daten werden zur Begründung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen mit Kunden der Neodigital Autoversicherung AG verarbeitet sowie zur Verbesserung der Prozesse beider Verantwortlichen.

Folgende Datenarten und -kategorien werden von den Verantwortlichen verarbeitet: Stammdaten, Kontaktdaten, Vertragsdaten, IT-Nutzungsdaten, Versicherungsdaten, Bankdaten, Schaden-/Unfalldaten, Gesprächsaufzeichnungen.

Die Neodigital Versicherung AG nutzt automatisierte Verfahren bei Entscheidungen gegenüber Antragstellern über das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages. Die Entscheidung beruht auf von Neodigital Autoversicherung AG im Vorhinein festgelegten Kriterien. Genutzte Kriterien sind unter anderem Angaben zu vorherigen Versicherungsverhältnissen (z.B. Vorschäden), Merkmale des zu versichernden Risikos und eine Bonitätsprüfung. Diese Kriterien werden genutzt, um zu ermitteln, ob Neodigital Autoversicherung AG das Risiko übernehmen kann. Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder wird der für ein Kriterium definierte Grenzwert überschritten (z.B. eine Überschreitung der Höchstversicherungssumme) wird Ihr Antrag abgelehnt werden.

Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, haben Sie das Recht, eine Erläuterung der wesentlichen Gründe dieser Entscheidung von uns zu erhalten. In diesem Zuge erhalten Sie auch die Möglichkeit, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und eine Überprüfung der Entscheidung durch unsere Sachbearbeiter zu verlangen.

Im Folgenden wird die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung erläutert:

- Beide Verantwortliche:
 - o Zugriff auf personenbezogene Daten in der Vermittler- und Kundenplattform myNeo
 - o Beschwerdemanagement
- Neodigital Autoversicherung AG:
 - o Regressführung
 - o Bearbeitung und Beantwortung von Betroffenenrechtsanfragen
 - o Prüfung von potenziellen Datenschutzverletzungen und ggf. Meldung/Benachrichtigung
- Neodigital Versicherung AG:
 - o Erhebung der Daten bei der betroffenen Person
 - o Verarbeitung der Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung und -abwicklung, inkl. Datenspeicherung
 - o Bereitstellung der Rechenzentrum-Kapazität
 - o Kundenkommunikation einschl. evtl. Gesprächsaufzeichnung zur Qualitätskontrolle
 - o Systematisierung und Datenvalidierung (Organisation, Ordnung, Abgleich, Verknüpfung)
 - o Datenänderungen
 - o Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen und Prüfung der Erforderlichkeit

Datenverarbeitung durch die Verantwortlichen

Ihr Vermittler Neodigital Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten gemeinsam mit Ihrem Versicherer Neodigital Autoversicherung AG (siehe vorangehenden Abschnitt). Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers (Vertragsdaten) gespeichert. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die von einem Arzt ermittelten Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand, welche für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich sein können. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO.

Sofern Sie einen Versicherungsvertrag im Namen einer anderen Person beantragen, ist die Übermittlung der Antragsdaten dieser Person nur zulässig, wenn das mit deren Zustimmung, in deren Auftrag oder, im Falle von Kindern, als deren gesetzlicher Vertreter erfolgt. In einem solchen Fall haben Sie sicherzustellen, dass Sie dieser Person diese Datenschutzklärung unverzüglich zur Kenntnisnahme bereitstellen

Jeder Ihrer Zugriffe auf das Internetangebot der Neodigital Autoversicherung AG wird in einer Protokolldatei für eine begrenzte Zeit mit folgenden Daten gespeichert:

- Datum und Uhrzeit des Abrufs,
- Anfragedetails und Zieladresse,
- Name der abgerufenen Datei und übertragene Datenmenge und
- Meldung, ob der Abruf erfolgreich war.

Diese Daten werden für statistische und Sicherungszwecke sowie zur Optimierung unseres Internetangebotes ausgewertet. Es erfolgt keine personenbezogene Auswertung oder Profilbildung.

Dessen ungeachtet, behalten wir uns vor, Ihre IP-Adresse bei Angriffen auf die Internetinfrastruktur der Neodigital Autoversicherung AG auszuwerten. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht darin, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Internetangebots sicherzustellen.

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit unserer IT-Infrastruktur verarbeiten. Eine solche Verarbeitung erfolgt nur dann, wenn eine Fehlerbehebung unter Verwendung von anonymisierten Daten nicht möglich ist. Vor einer solchen Verarbeitung erfolgt eine Prüfung und Freigabe der betroffenen personenbezogenen Daten im Einzelfall. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist unser berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an einen Rückversicherer ab. Dieser Rückversicherer benötigt ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit der Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirkt, werden ihm auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO.

Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht darin, einen angemessenen Risikoausgleich sicherzustellen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte der letzten 5 Jahre). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht aufgrund der vorstehend dargelegten Zwecke, insbesondere der Vermeidung von Versicherungsmissbrauch.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme (z.B. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft der Besurance HIS GmbH, Versichererwechselbescheinigung-Portal sowie elektronische Versicherungsbestätigung-Portal der GDV Dienstleistungs-GmbH). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO.

Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht darin, die vorgenannten Zwecke zu erreichen.

Externe Dienstleister

Im Zusammenhang mit Versicherungswechsel, der Versicherungsbestätigungen des Kraftfahrtbundesamtes und der Geltendmachung von Schäden werden Daten an die zuständige Stelle, die GDV Dienstleistungs-GmbH sowie GDV e. V., zur dortigen Verarbeitung weitergeleitet. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt durch diese in unserem Auftrag und nach unseren Weisungen. Mit der GDV Dienstleistungs-GmbH wurde ein Vertrag gem. Art. 28 DSGVO geschlossen.

Darüber hinaus können aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Wirtschafts-)Prüfer und Aufsichtsbehörden im Rahmen des Prüfauftrags Zugriff auf Ihre Daten haben. Die Datenübermittlung basiert in diesen Fällen auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO. Ferner können im Fall von Rechtsstreitigkeiten Ihre Daten an externe Rechtsanwälte übermittelt werden. Die Datenübermittlung erfolgt dann aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen an der Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung.

Sofern Sie einen Telematik-Tarif abgeschlossen haben, übermitteln wir Ihren Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, KFZ-Kennzeichen und ggf. Angaben zur Versicherungsprämie an den Anbieter der Telematik-App die We Enable Service GmbH, um Ihnen den Zugriff auf die Telematik-App und den Telematik-Sensor bereitstellen zu können. Wir erhalten von der We Enable Service GmbH einen Scorewert auf Grundlage des Fahrverhaltens, welcher zur Berechnung des Tarifbetrags herangezogen wird. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt durch die We Enable Service GmbH in unserem Auftrag und nach unseren Weisungen. Mit der We Enable Service GmbH wurde ein Vertrag gem. Art. 28 DSGVO geschlossen.

Kommunikationsweg E-Mail

Unter Umständen ist es notwendig, bestimmte Informationen per E-Mail zu versenden. Die Verantwortlichen versenden E-Mails grundsätzlich über einen speziell gesicherten Mailserver, der in der Lage ist, diese E-Mails auch geeignet zu verschlüsseln. Dieser kommuniziert mit dem Ziel-Mail-Server und versucht, das beste Verschlüsselungsverfahren auszuhandeln, um den Transportweg zu sichern (zu verschlüsseln).

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Für den Fall, dass das Vermittlungsverhältnis Ihres Vermittlers zu unserer Gesellschaft endet, werden Sie hierüber informiert.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Wir kümmern uns um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in allen Bereichen unseres Unternehmens. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich auch direkt an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten beider Gesellschaften wenden:

Datenschutzbeauftragter c/o Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert
E-Mail: datenschutz@neodigital-autoversicherung.de

Sie haben als Betroffener neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung oder Mitnahme Ihrer Daten. Entsprechende Begehren richten Sie bitte an uns oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte beider Gesellschaften unter den o.g. Kontaktwegen. Bitte richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Beruhet eine Datenverarbeitung auf einem berechtigten Interesse nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten die Daten dann nur weiter, wenn hierfür zwingende, schutzwürdige Gründe vorliegen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Wir verarbeiten die Daten nur so lange, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist. Wenn der Zweck der Datenverarbeitung entfällt, löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall werden Ihre Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht.

VI. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
damit Neodigital Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Mit der Beantwortung der gestellten Fragen erfüllen Sie die gegenüber dem Versicherer bestehende gesetzliche Anzeigepflicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen Neodigital in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn Neodigital nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir (Neodigital) vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer oder wir für diesen den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann Neodigital nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer oder wir für den Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Kann Neodigital nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer oder wir für den Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser

Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können das Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Kfz-Versicherung der Neodigital Autoversicherung entschieden haben.

Die Neodigital Versicherung AG ist in diesem Fall nicht Ihr Versicherer, sondern vertritt bei diesem Abschluss die Neodigital Autoversicherung AG.

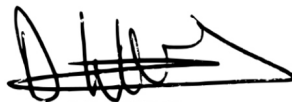
Zusammen mit Ihren Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung informieren wir Sie deshalb über folgende **Bevollmächtigungen**, die Neodigital Versicherung AG von der Neodigital Autoversicherung AG hierzu erhalten hat:

- Zeichnungsvollmacht zur Annahme und Ablehnung von Angeboten und Anträgen,
- Durchführung der Schadenregulierung und Geltendmachung von Ansprüchen auf Regress im Schadenfall,
- Einzug der Prämienzahlung,
- Verwaltung des geschlossenen Vertrages (einschließlich Vertragsanpassung, der Erklärung von Kündigung, Rücktritt, Widerruf und Anfechtung in unserem Namen),
- Entgegennahme Ihrer Willenserklärungen, einschließlich Widerrufserklärung, Kündigungen, Rücktritt u.a., insbesondere nach § 69 VVG, Anzeigen und anderen Mitteilungen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Imle



Dirk Wittling